

## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**5 / 2022**

vom 04.07.2022

### Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 03.06.2022  
Seite 565 ff
2. Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 13.06.2022  
Seite 591 ff
3. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 03.06.2022  
Seite 604 ff
4. Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie vom 9. Mai 2022  
Seite 614 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 5/2022

5. Berichtigung der Fünften Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik vom 13.06.2022  
  
Seite 640
6. Organisationsregelung für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Sportwissenschaft“ im Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
  
Seite 641 ff
7. 23. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Mai 2022  
  
Seite 648
8. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 01. Juni 2022  
  
Seite 649 ff
9. Änderung der Vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture vom 15.06.2022  
  
Seite 676
10. Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)  
  
Seite 677 ff
11. Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Stipendien an von Krieg betroffene Studierende vom 14.04.2022  
  
Seite 683 f
12. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2022/2023 vom 29. Juni 2022  
  
Seite 685 ff

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 03.06.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBL. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBL. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17.02.2022 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 (StAnz. S. 695), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Dezember 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 14/2016, S. 824), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird folgendermaßen geändert:

**„Inhaltsverzeichnis**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Medizin und Gegenstandskatalog
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums und Studienplan
- § 6 Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Querschnittsbereiche
- § 8 Wahlfächer und Wahlpflichtcurriculum
- § 9 Campusmanagementsystem und Lernplattform
- § 10 Anerkennung von Studienleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 13 Fachgremien für Studium und Lehre

**B. Die Studienabschnitte**

- § 14 Erster Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung
- § 15 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr
- § 15a Zuordnung zum Ausbildungsort für die für das 9. und 10. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen
- § 16 Praktisches Jahr

**C. Erwerb der Leistungsnachweise**

- § 17 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen
- § 18 Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen
- § 19 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Termine und Bekanntmachungen
- § 22 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 26 Wiederholbarkeit

#### **D. Schlussbestimmungen**

- § 27 Fortschreibung der Studienordnung
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

#### **Anlage 1: Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung**

#### **Anlage 2: Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung**

#### **Anlage 3: Strukturiertes Ausbildungsprogramm im Praktischen Jahr“**

2. In § 1 werden die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ durch die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“, sowie die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335)“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ jeweils durch „ÄApprO“ ersetzt und Absatz 3 entfällt.
4. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

### **„§ 3**

#### **Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Medizin und Gegenstandskatalog**

(1) Der Inhalt des Studiums der Medizin orientiert sich nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) des Medizinischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland e. V. Der NKLM ist im Internet unter [www.nklm.de](http://www.nklm.de) abrufbar. Er bildet die Grundlage für die Lehre und die Prüfungen der Universitätsmedizin Mainz.

(2) Der Inhalt des staatlichen Teils der ärztlichen Prüfung orientiert sich nach einer Übersicht von Gegenständen (Gegenstandskatalog (GK)). Der GK ist im Internet unter [www.impp.de](http://www.impp.de) abrufbar.

(3) Für die Lernziele an der Universitätsmedizin Mainz sind der NKLM und der GK in der dann jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und anzuwenden.

(4) Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr-

und Lerninhalte sind in dem fakultätsinternen Lernzielkatalog festzuschreiben, der in einer zentralen Datenbank erfasst wird. Die Lehr- und Prüfungsinhalte sind intrafakultär abzustimmen. Der Lernzielkatalog kann jeweils für die folgenden zwei Semester zum Stichtag 30.09. aktualisiert werden. Im Anschluss werden die Lernziele allen Dozierenden und Studierenden jeweils veranstaltungsbezogen elektronisch zur Verfügung gestellt.“

5. Der bisherige § 3 wird zu § 4 und wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regelstudienzeit im Sinne des § 1 Abs. 2 der ÄApprO beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder Ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der Studierenden oder dem Studierenden.“

6. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ärztliche Ausbildung umfasst gemäß § 1 Abs. 2 ÄApprO

a) ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, das sich in den

- ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (4 Semester) und den

- zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (6 Semester) und das Praktischen Jahr (48 Wochen)

b) eine Ausbildung in Erster Hilfe;

c) einen Krankenpfordienst von drei Monaten;

d) eine Famulatur von vier Monaten und

e) die Ärztliche Prüfung, die im

- Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren),

- Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) und im
- Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) abzulegen ist.“

7. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Universitätsmedizin bietet ein Kerncurriculum an (Anlage 1 und 2), das für jede Ärztin oder jeden Arzt erforderliche Grundlagenwissen vermittelt und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der ÄApprO vorgesehenen Prüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck regelmäßig und erfolgreich zu besuchende Praktische Übungen und Seminare (Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis) und diese vorbereitende und begleitende Vorlesungen durch, die der Erreichung des Studienziels in besonderem Maße förderlich sind (dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen). Der Besuch der dringend empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen erhöht die Erfolgsaussichten bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis.

(2) Neben den Veranstaltungen des Kerncurriculums haben die Studierenden im 1. bis 5. klinischen Semester je ein Wahlpflichtmodul des in Anlage 2 aufgeführten Wahlpflichtcurriculums regelmäßig und erfolgreich zu besuchen (Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis). Im 1. klinischen Semester ist darüber hinaus auch das Wahlpflichtmodul „Einführung in die Sozialmedizin und Public Health“ regelmäßig und erfolgreich zu besuchen. Das Wahlpflichtcurriculum dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse in dem gewählten Wahlpflichtbereich.

(3) Darüber hinaus werden zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen angeboten (Wahlunterrichtsveranstaltungen), die der Vertiefung oder Ergänzung des in der ÄApprO vorgeschriebenen Studiums dienen. Es wird empfohlen, in jedem Semester an Wahlunterrichtsveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden teilzunehmen.

(4) Das Angebot an Unterrichtsveranstaltungen kann die folgenden Unterrichtsformen umfassen:

(a) Die Praktischen Übungen (Praktikum, Übung, Kurs, Blockpraktikum) umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Der Lehrstoff der Praktischen Übungen ist an den Anforderungen der ärztlichen Praxis ausgerichtet. Dabei steht zunächst die Unterweisung am Gesunden und entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden insbesondere nach dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Unterweisung am Patienten im Vordergrund. Praktische Übungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Der Anteil digital durchgeführter Veranstaltungsinhalte muss durch die Kompetenzorientiertheit der Lernziele begründet sein.

(b) In Seminaren wird der in Vorlesungen und/oder Praktischen Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere auch die Bezüge zwischen vorklinischem und klinischem Lehrstoff, zu verdeutlichen. Sie können die Vorstellung von Patienten einschließen, um eine vertiefende klinikbezogene Ausbildung zu ermöglichen. Seminare umfassen auch die

Präsentation und Diskussion von bevölkerungsmedizinisch relevanten Themen und Szenarien. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten. Seminare können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Der Anteil digital durchgeführter Veranstaltungsinhalte muss durch die Kompetenzorientiertheit der Lernziele begründet sein.

(c) Zur Aneignung des Lehrstoffs von Vorlesungen, Praktischen Übungen und Seminaren können gegenstandsbezogene Studiengruppen gebildet werden, in denen das eigenständige, problemorientierte Arbeiten geübt wird und vor allem Fallbeispiele behandelt werden. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Der Anteil digital durchgeführter Veranstaltungsinhalte muss durch die Kompetenzorientiertheit der Lernziele begründet sein.

(d) Die Praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen werden durch systematische Vorlesungen als zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen vorbereitet oder begleitet. Vorlesungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden.

Die verschiedenen Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen. Die Unterrichtsveranstaltungen fördern fächerübergreifendes Denken im Sinne des § 27 Abs. 3 ÄApprO und sind, soweit zweckmäßig, problemorientiert ausgerichtet.

(5) Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung und im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr werden vorrangig während der Vorlesungszeit des Semesters angeboten und erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 14 Wochen. Im 1. bis 5. klinischen Semester kann eine Woche in der Mitte der Vorlesungszeit des Semesters für die Unterrichtsveranstaltungen des Wahlpflichtcurriculums reserviert werden, in der in der Regel keine Unterrichtsveranstaltungen des Kerncurriculums stattfinden. Blockveranstaltungen sollen in der Regel in den ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit sowie vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden. Die Universitätsmedizin berücksichtigt dabei, dass die Studierenden über ausreichend Zeit für Praktika, Famulaturen, Selbststudium und wissenschaftliche Tätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit verfügen.“

8. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

„Die in § 27 Abs. 1 Satz 5 ÄApprO aufgeführten Querschnittsbereiche werden interdisziplinär und themenbezogen unterrichtet. Die Leitung des jeweiligen Querschnittsbereichs obliegt folgenden an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin (V):

Q 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik:

V: Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik

Q 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin:

V: Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

Q 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen

V: Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Q 4 Infektiologie, Immunologie

V: Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene

Q 5 Klinisch-pathologische Konferenz

V: Institut für Pathologie

Q 6 Klinische Umweltmedizin

V: Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene

Q 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen

V: Zentrum für Allgemeinmedizin und Geriatrie

Q 8 Notfallmedizin

V: Klinik für Anästhesiologie

Q 9 Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

V: Institut für Pharmakologie

Q 10 Prävention, Gesundheitsförderung

V: Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin

Q 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

V: Klinik und Poliklinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie

Q 12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

V: Zentrum für Allgemeinmedizin und Geriatrie

Q 13 Palliativmedizin

V: III. Medizinische Klinik und Poliklinik

Q 14 Schmerzmedizin

V: Klinik für Anästhesiologie

Die Querschnittsbereiche werden jeweils als eigenständige Lehrveranstaltungen oder als Themenblöcke, die mit einem oder mehreren Fächern gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄApprO zu einer integrierten Lehrveranstaltung zusammengefasst sind, angeboten. Soweit einzelne Themenblöcke eines Querschnittsbereichs innerhalb einer Vorlesung (dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltung) angeboten werden, ist die Teilnahme an diesen Themenblöcken verpflichtend; Anwesenheitskontrollen werden durchgeführt. Die Unterrichtsveranstaltungen, innerhalb derer einzelne Themenblöcke eines Querschnittsbereichs angeboten werden, werden rechtzeitig vor Semesterbeginn öffentlich bekannt gegeben. Die Durchführung der Querschnittsbereiche erfolgt in der Regel durch mehrere an der Lehre beteiligte Betriebseinheiten der Universitätsmedizin.

Welche an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin am Unterricht in den Querschnittsbereichen beteiligt sind, bestimmt die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre in Absprache mit den verantwortlichen der an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin.“

9. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

„(1) Im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung ist ein Wahlfach abzuleisten (§ 2 Abs. 8 ÄApprO). Die Studierenden können hierbei aus den angebotenen Wahlfächern der Universitätsmedizin frei wählen. Die Belegung eines medizinverwandten Wahlfaches aus dem sonstigen Gesamtangebot der Universität setzt die Genehmigung durch die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre voraus. Der entsprechende Leistungsnachweis ist zu benoten.

(2) Zur Erlangung des Leistungsnachweises im Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄApprO haben die Studierenden im 1. klinischen Semester zwei und im 2. bis 5. klinischen Semester je ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtcurriculum (Anlage 2) abzuleisten. In den Wahlpflichtmodulen erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich mit bestimmten Stoff- und Fachgebieten oder Teilen davon vertieft zu befassen und sich durch forschungs- oder praxisorientiertes Lernen zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

Im 1. klinischen Semester haben alle Studierenden zwei Wahlpflichtmodule mit klinisch-praktischer Ausrichtung, im 2. klinischen Semester eines mit akademisch-wissenschaftlicher Ausrichtung zu besuchen. Im 3. bis 5. klinischen Semester können die Studierenden jeweils zwischen den Wahlpflichtmodulen mit klinisch-praktischem oder akademisch-wissenschaftlichem Schwerpunkt frei wählen.

Jedes der sechs regelmäßig und erfolgreich zu besuchenden Wahlpflichtmodule ist zu benoten. Eine Gesamtnote wird gemäß § 21 Abs. 2 gebildet. In Härtefällen, insbesondere, wenn Studierende Teile des Studiums im Ausland absolviert haben und dadurch in einzelnen Semestern kein Wahlpflichtmodul belegen konnten, entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre über eine Kompensation der fehlenden Leistung.

(3) Alle an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin sowie ihrer Regionalisierungsstandorte sollen Wahlpflichtmodule für das 3. bis 5. klinische Semester anbieten. Diese müssen eine klinisch-praktische oder akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung haben. Die Inhalte können sich auf ein einzelnes oder mehrere, aufeinander aufbauende (Vertiefungs-)Wahlpflichtmodule beziehen. Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre prüft die formale Zulassung von eingebrachten Wahlpflichtmodulen. Eine jeweils aktuelle Zusammenstellung der angebotenen Wahlpflichtmodule wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre öffentlich bekannt gegeben.

(4) Die Zuteilung der Studierenden zu den Wahlpflichtmodulen wird von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre vorgenommen. Die Wünsche der Studierenden werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Wahlpflichtmodulen, entscheidet das Los. Vorrangig können Studierende zu (Vertiefungs-)Wahlpflichtmodulen zugelassen werden, die das entsprechende Grundmodul absolviert haben.“

10. Der bisherige § 8 entfällt.

11. Folgender neuer § 9 wird eingefügt:

### **„§ 9 Campusmanagementsystem und Lernplattform**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und

Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

Alle Unterrichtsveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen. Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens einen Monat vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

(3) Als zentrales Lernmanagement-System verwenden Studierende und Dozierende das JGU-LMS (Moodle)“

12. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Medizinstudium oder verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag gemäß § 12 ÄApprO durch das zuständige Landesprüfungsamt.“

13. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Humanmedizin ist Aufgabe der nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen, an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten sowie der Regionalisierungsstandorte der Universitätsmedizin, der Mitarbeiter/-innen des Ressorts Forschung und Lehre und der Unterrichtsbeauftragten der an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin. Die nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin führen Studienberatungen für Studierende insbesondere zu Beginn des Studiums, nach nichtbestanden Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels durch.“

14. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Universitätsmedizin stellt auf der Grundlage des Studienplans (Anlage 1 und 2) sicher, dass die in der ÄApprO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.

(2) Die Verantwortung und Organisation der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen obliegt den jeweiligen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin. Hierzu benennt jede an der Lehre beteiligte Betriebseinheit der Universitätsmedizin eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten. Diese oder dieser ist Ansprechpartner für das Ressort Forschung und Lehre sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.

(3) Alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin oder Lehrbeauftragten der Universitätsmedizin Mainz durchgeführt. Die Abhaltung kann einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

(4) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre wird vom Fachbereichsrat Medizin gewählt. Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin, dem Ausschuss für die Lehre (§ 13 Abs. 1), dem zuständigen Ausschuss für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (§ 13 Abs. 2), den Kliniken sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenhausversorgung für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

(5) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat in der Regel einen habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin zur Beauftragten oder zum Beauftragten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung. Sie oder er unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre bei der Wahrnehmung der Aufgaben in § 12 Abs. 4, insbesondere bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der dafür erforderlichen Organisation des Lehrbetriebs im Bereich des ersten Abschnitts der ärztlichen Ausbildung und führt in diesem Bereich die Fachstudienberatung durch.“

15. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat Medizin bildet gemäß § 18 Abs. 1 HochSchG einen Ausschuss für die Lehre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre vor und berät die nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin insbesondere in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform, der Fortschreibung der Studienordnung, bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs. Der Ausschuss für die Lehre wählt gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 HochSchG aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die fächerübergreifenden Lehrverantwortlichen der Regionalisierungsstandorte sind Mitglieder im Ausschuss für die Lehre.

(2) Für spezifische, den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung betreffende Fragen bildet der Fachbereichsrat Medizin die Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz der Unterrichtskommission obliegt der oder dem Beauftragten für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (§ 12 Abs. 5). Diese oder dieser berichtet im Ausschuss für die Lehre über die in der Unterrichtskommission getroffenen Empfehlungen.“

16. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b. In Absatz 2 entfallen die Sätze 1 bis 3.
- c. Die Abkürzung „ÄAppO“ wird jeweils zu „ÄApprO“ geändert.

17. Der bisherige § 14 wird zu § 15 und die Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„(2) Die an der Universitätsmedizin oder an den Regionalisierungsstandorten der Universitätsmedizin Mainz im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Abs. 3 ÄApprO bescheinigen die Kenntnisse und Fertigkeiten in den enthaltenen Fächern. Im Rahmen des klinischen Studienabschnitts werden an der Universitätsmedizin sowie den anderen zur Ausbildung vorgesehenen Ausbildungsstätten die folgenden Fächer in gemeinsamen fächerübergreifenden Leistungsnachweisen verbunden:

- a) Pharmakologie, Toxikologie  
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik  
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- b) Augenheilkunde  
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde  
Anästhesiologie
- c) Frauenheilkunde, Geburtshilfe  
Urologie  
Kinderheilkunde.

Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise werden als gemeinsame Leistungskontrollen absolviert. Für die beteiligten Fächer erfolgt eine Einzelbewertung gemäß § 22 Abs. 1 und ggf. eine Einzelwiederholung. Ein erfolgreicher Abschluss eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises ist nur möglich, wenn alle Teilleistungen bestanden worden sind. Eine Gesamtnote wird gemäß § 22 Abs. 2 gebildet.“

18. Folgender neuer § 15a wird eingefügt:

**„§ 15a Zuordnung zum Ausbildungsort für die für das 9. und 10. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen**

(1) Die nach Studienplan nach Anlage 2 für das 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden sowohl an der Universitätsmedizin in Mainz, als auch von den Kliniken des Medizincampus Trier der Universitätsmedizin Mainz, dem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier und dem Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH in Trier, angeboten. Am Medizincampus Trier stehen für diese beiden Fachsemester jeweils 30 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Diese sind vollständig durch Zuteilung einer entsprechenden Anzahl von Studierenden an den Medizincampus Trier zu vergeben. Die Zuteilung zu einem Ausbildungsplatz am Medizincampus Trier für die für das 9. und 10. Fachsemester in Anlage 2 vorgesehenen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika sowie Unterricht am Krankenbett) erfolgt einheitlich für Lehrveranstaltungen beider Fachsemester. Die dem Medizincampus Trier zugewiesenen Studierenden haben dort die Lehrveranstaltungen des 9. und 10. Fachsemesters gem. Anlage 2 zu erbringen, sofern diese nicht aus Mainz digital übertragen werden.

(2) Alle Studierenden haben bis zum Eintritt in den klinischen Studienabschnitt die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuweisung eines Ausbildungsplatzes am Medizincampus Trier für die im 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen zu stellen. Der entsprechende Antrag ist elektronisch beim Studienbüro des Medizincampus Trier zu stellen.

(3) Soweit die Anzahl von Anträgen auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für die im 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen am Medizincampus Trier die dort bestehende Ausbildungskapazität von 30 Plätzen nicht überschreitet, wird sämtlichen nach Absatz 2 gestellten Anträgen entsprochen, sofern der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert wurde und werden die Antragsteller für die im 9. und 10. Fachsemestern zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dem Medizincampus Trier zugewiesen.

Die entsprechende Entscheidung für die Zuteilung ist ihnen bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Klinischen Semesters mitzuteilen.

Etwaige danach noch verbleibende Ausbildungsplätze am Medizincampus Trier werden unter allen Personen des 1. Klinischen Semesters im Wege des Losverfahrens vergeben. Das Losverfahren ist für die Zuteilung bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Klinischen Semesters durchzuführen und den ausgelosten Studierenden spätestens zwei Wochen nach Durchführung des Losverfahrens schriftlich bekanntzugeben. Personen, für die die Ausbildung am Medizincampus Trier eine außergewöhnliche Härte bedeutet, können, sofern das Los auf sie gefallen ist, beantragen, die Ausbildung am Standort Mainz fortzusetzen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Losergebnisses schriftlich beim Prodekan für Studium und Lehre zu stellen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe es zwingend erforderlich machen, die Ausbildung am Standort Mainz fortzusetzen; Gründe sind insbesondere

- a) Kindererziehung,
- b) die Pflege von Angehörigen in Mainz und Umgebung,
- c) gesundheitliche Einschränkungen, die das Studium am Standort Mainz zwingend erforderlich machen,
- d) individuelle Ausbildungsgründe (z.B. laufende Forschungsarbeiten mit Anwesenheitspflicht in der Universitätsmedizin, die spezifische Forschungsinfrastruktur der Universitätsmedizin voraussetzen),
- e) Bereits bestehende, studentische Nebentätigkeit mit explizit ausbildungsdienlichem, medizinischen Bezug.

Die Gründe sind durch geeignete Nachweise innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Zuteilung zum Medizincampus Trier glaubhaft zu machen. Ausbildungsplätze am Medizincampus Trier, die aufgrund von berechtigten Härtefallanträgen freiwerden, werden unter den verbleibenden Studierenden des entsprechenden Ausbildungsstands erneut verlost. Dieses nachgelagerte Losverfahren ist für die Zuteilung bis spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des 2. Klinischen Semesters durchzuführen und den ausgelosten Studierenden spätestens zwei Wochen nach Durchführung des Losverfahrens schriftlich bekanntzugeben.

(4) Soweit die Anzahl von Anträgen auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für die im 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen am Medizincampus Trier die dort bestehende Ausbildungskapazität von 30 Plätzen übersteigt, ist für die Platzvergabe der Zeitpunkt des Antragseingangs entscheidend. Das Ergebnis ist allen Antragstellern bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Klinischen Semesters mitzuteilen.

(5) Das Absolvieren der Lehrveranstaltungen am Medizincampus Trier setzt das Erreichen sämtlicher nach Anlage 2 für das 1. bis 8. Fachsemester vorgesehenen Leistungsnachweise voraus. Davon abweichend können im begründeten Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden.

(6) Die Zuteilung von Studierenden zum Medizincampus Trier erfolgt für die Dauer von mindestens zwei Semestern für die nach Anlage 2 für das 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen. Ein Nachrücken von Studierenden auf am Medizincampus Trier freiwerdende Ausbildungsplätze ausschließlich für die nach Anlage 2 für das 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag von Studierenden im Einvernehmen mit dem Prodekan für Studium und Lehre möglich. Soweit die Anzahl von Anträgen auf freigewordene Ausbildungsplätze für die im 9. und 10. Fachsemester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen am Medizincampus Trier die dort bestehende Ausbildungskapazität von 30 Plätzen übersteigt, ist für die Platzvergabe der Zeitpunkt des Antragseingangs entscheidend.

(7) Der Antrag auf Tausch eines zugeteilten Ausbildungsplatzes kann bis zu einem Semester vor Ausbildungsbeginn am Medizincampus Trier elektronisch beim Studienbüro des Medizincampus Trier gestellt werden. Folgende Voraussetzungen sind zu berücksichtigen:

- Alle Tauschpartner sind immatrikulierte Studierende im Studiengang Humanmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und haben schriftlich ihr Einverständnis zum Tausch erklärt
- Alle Tauschpartner erfüllen die nach Abs. 5 erforderlichen Voraussetzungen für das Absolvieren der Lehrveranstaltungen des 9. Und 10. Fachsemesters am Medizincampus Trier
- Die Antragsfrist ist eingehalten. Diese beträgt für die Aufnahme von Veranstaltungen des 9. Fachsemesters im Sommersemester jeweils den 30.09. des Vorjahres und für das Wintersemester den 31.03. des gleichen Jahres

(8) Studienleistungen sind von den Studierenden an den hierfür von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorgesehenen Ausbildungsorten zu erbringen. Ein dem Medizincampus Trier zugewiesener Studierender hat keinen Anspruch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis an der Universitätsmedizin Mainz, sofern diese am Medizincampus Trier angeboten werden. Ein der Universitätsmedizin Mainz zugewiesener Studierender hat keinen Anspruch auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen am Medizincampus Trier des 9. und 10. Fachsemesters. Studierende aus Trier dürfen auch die Wahlpflichtangebote in Mainz oder an anderen Standorten nutzen. Bei freier Kapazität können auch Studierende aus Mainz Trierer Wahlpflichtangebote belegen.“

19. Der bisherige § 15 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ durch „ÄApprO“ ersetzt.
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Praktische Jahr wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Gemäß § 3 Abs. 2a ÄApprO kann die

Universitätsmedizin Mainz je Ausbildungsabschnitt aufgrund einer Vereinbarung in die Ausbildung geeignete ärztliche Praxen, andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung und geeignete Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen einbeziehen. In einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens kann nur die Ausbildung in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete nach Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 absolviert werden. Die Einbeziehung der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in die Ausbildung erfolgt durch die Universitätsmedizin frühestens zum 1. Mai 2022. Das Praktische Jahr kann mit Genehmigung des Ressorts Forschung und Lehre und nach Bestätigung der Äquivalenz der jeweiligen Studienleistung durch die für das jeweilige Fach zuständige Unterrichtsbeauftragte oder den für das jeweilige Fach zuständigen Unterrichtsbeauftragten (§ 12 Abs. 2 Satz 2) teilweise oder ausnahmsweise vollständig im Ausland abgeleistet werden. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Abs. 5 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen. Die Studierenden sollen jedoch zumindest ein Tertial an der Heimatuniversität bzw. den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität absolvieren. Das jeweilige akademische Lehrkrankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig. Bei einer Ausbildung im Ausland verändert sich diese Höchstgrenze entsprechend den Maßgaben der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland um die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung aufgeführten Zuschläge. Die Zuschläge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung dürfen der Berechnung der Höchstgrenze nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung der dort genannten Kosten gewährt werden.“

c. Absatz 5 Nummer 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„1. in Innerer Medizin,

3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete.“

20. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die semesterweise zentrale Anmeldung und Zuteilung der Studierenden zu den Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis wird in Zusammenarbeit mit den an der Lehre beteiligten medizinischen Betriebseinheiten für den ersten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung von der dortigen Beauftragten oder dem dortigen Beauftragten und für den zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung bis zum Praktischen Jahr von der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre vorgenommen. § 15a Abs. 8 bleibt unberührt.“

b. Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis angemeldete und zugelassene Studierende von dem zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern sie oder er dies der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und den nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin bis zu diesem Zeitpunkt in schriftlicher Form mitteilt.“

c. Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin sind in diesem Falle umgehend zu unterrichten.“

21. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ zu „ÄApprO“ geändert.

b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Leistungsnachweise müssen spätestens einen Monat nach der Erfolgskontrolle in das integrierte Studierendenverwaltungssystem eingegeben werden. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes oder anderer staatlicher Stellen Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Eine Liste der Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen ist den nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin im Anschluss an die Prüfungen zu übermitteln.“

22. Der bisherige § 18 wird zu § 19 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsstoff ist in der Regel der Inhalt der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis sowie der dieser vorausgehenden und begleitenden Vorlesungen und Inhalte, die in den zugehörigen fakultären Lernzielkatalogen veröffentlicht wurden.“

23. Der bisherige § 19 wird zu § 20 und erhält folgende Fassung:

**„§ 20 Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen, soweit durch diese Maßnahmen die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind in schriftlicher Form spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Behinderung, die Beeinträchtigung oder die chronische Erkrankung in Form eines ärztlichen Attests beizufügen. Aus diesem muss hervorgehen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge der Behinderung, der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung tatsächlich erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.“

24. Der bisherige § 20 wird zu § 21 und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jegliche Bekanntmachungen, die eine Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis betreffen, sind in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität aufzunehmen. Spätere Änderungen sind nur über die nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin möglich. Aushänge sind nur mit der Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Unterrichtsveranstaltung gültig.“

(2) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie der ihnen zugeordneten Prüfungen sind den nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin spätestens sechs Wochen vor Beginn der Unterrichtsveranstaltungen durch die jeweiligen medizinischen Betriebseinheiten schriftlich mitzuteilen. Wenn ein Veranstaltungs- oder Prüfungstermin den nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen, an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, muss dieser vom Fachvertreter an die bereits vorliegenden Termine angepasst werden.“

25. Der bisherige § 21 wird zu § 22 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „ÄAppO“ zu „ÄApprO“ geändert.

26. Der bisherige § 22 wird zu § 23 und Absatz (2) Satz 6 erhält folgende Fassung: „Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt.“

27. Der bisherige § 23 wird zu § 24 und in Absatz 2 wird der Verweis „(§ 22)“ zu „(§ 23)“ geändert.

28. Der bisherige § 24 wird zu § 25.

29. Der bisherige § 25 wird zu § 26 und wird folgendermaßen geändert:

a. Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist den nach § 12 Abs. 4 und 5 zuständigen, an der Lehre beteiligten Betriebseinheiten der Universitätsmedizin anzuzeigen.“

b. In Absatz 6 Satz 4 wird die Zahl „21“ zu „22“ geändert.

30. Der bisherige § 26 wird zu § 27.

31. Der bisherige § 27 wird zu § 28.

32. Der bisherige § 28 wird zu § 29.

33. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a. In Anlage 1 wird folgendermaßen geändert:

- i. in der Tabelle „A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis“ wird bei den Spiegelstrichen 6, 10 und 14 die Abkürzung „ÄAppO“ zu „ÄApprO“ geändert.
- ii. in der Tabelle „B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen“ wird folgender neuer Spiegelstrichen mit Unterrichtsstunden-Angabe eingefügt:  
 „- Patientensicherheit 14“
- iii. die Anlagen 1a und 1b werden folgendermaßen geändert:

„Anlage 1a: Musterstundenplan für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

### Studienbeginn im Wintersemester

#### 1. Semester

		Unterrichtsstunden
<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
	- Praktikum der Physik für Mediziner	42
	- Praktikum der Chemie für Mediziner	42
	- Praktikum der Biologie für Mediziner	42
	- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1	14
	- Praktikum der Berufsfelderkundung	21
	- Praktikum der medizinischen Terminologie	21
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Physik für Mediziner	42
	- Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	21
	- Chemie für Mediziner	42
	- Begleitseminar zum chemischen Praktikum	21
	- Biologie für Mediziner	28
	- Medizinische Psychologie	28
	- Medizinische Soziologie	28
	- Histologie	28
Summe:		<b>420,0</b>

**2. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2	21
- Kursus der mikroskopischen Anatomie	70
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	28
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Patientensicherheit *	14
- Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42
- Makroskopischer Kurs (theoretischer Teil)	56
- Biochemie I	70
- Physiologie des Menschen II	56
Summe:	<b>434,0</b>

**3. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Kursus der makroskopischen Anatomie	91
- Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum der Physiologie	77
- Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	28
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Physiologie des Menschen I	70
- Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98
- Entwicklungsgeschichte	14
Summe:	<b>399,0</b>

**4. Semester**

		<b>Unterrichtsstunden</b>
<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
	- Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	21
	- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21
	- Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42
	- Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21
	- Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42
	- Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21
	- Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14
	- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14
	- Wahlfach	28
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Biochemie II (spezielle Kapitel)	56
Summe:		<b>280,0</b>
<b>Insgesamt:</b>		<b>1533,0</b>

**Anlage 1b:** Musterstundenplan für den ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung**Studienbeginn im Sommersemester****1. Semester**

		<b>Unterrichtsstunden</b>
<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
	- Praktikum der Physik für Mediziner	42
	- Praktikum der Chemie für Mediziner	42
	- Praktikum der Biologie für Mediziner	42
	- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1	14
	- Praktikum der Berufsfelderkundung	21
	- Praktikum der medizinischen Terminologie	21
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Physik für Mediziner	42
	- Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	21
	- Chemie für Mediziner	42
	- Begleitseminar zum chemischen Praktikum	21
	- Biologie für Mediziner	28
	- Medizinische Psychologie	28

- Medizinische Soziologie	28
- Makroskopischer Kurs (theoretischer Teil)	56
<b>Summe:</b>	<b>448,0</b>

**2. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2	21
- Kursus der makroskopischen Anatomie	91
- Seminar Anatomie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	77
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	28
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Histologie	28
- Begleitvorlesung zum makroskopischen Kurs	98
- Biochemie I	70
- Physiologie des Menschen I	70
- Entwicklungsgeschichte	14
<b>Summe:</b>	<b>518,0</b>

**3. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Kursus der mikroskopischen Anatomie	70
- Praktikum der Physiologie	77
- Seminar Physiologie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	28
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Physiologie des Menschen II	56
- Begleitvorlesung zum mikroskopischen Kurs	42
- Patientensicherheit *	14
<b>Summe:</b>	<b>287,0</b>

**4. Semester****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	21
- Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄApprO)	21
- Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	21
- Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	42
- Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	21
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	14
- Integriertes Seminar Anatomie mit klinischen Fächern	14
- Wahlfach	28
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>	
- Biochemie II (spezielle Kapitel)	56
Summe:	<b>280,0</b>
<b>Insgesamt:</b>	<b>1533,0</b>

b) Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2: Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung**

**5. Semester****Kerncurriculum****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>	
<b>Praktikum</b>	
- Arbeits- und Sozialmedizin I	6,5
- Humangenetik	13
- Grundlagen der ärztlichen Gesprächsführung	6,5
- Pathologie I *	6,5
<b>Querschnittsfach</b>	
- Q3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	6,5
- Q2 - Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	13

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Anästhesiologie I	13
	- Arbeits- und Sozialmedizin I	13
	- Augenheilkunde I	13
	- Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	26
	- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie I	13
	- Humangenetik	13
	- Innere Medizin I	39
	- Virologie und Immunologie	26
	- Pathologie I	65
	- Vorlesung zum internistischen Untersuchungskurs	13
Summe:		<b>286</b>

<b>Wahlpflichtcurriculum</b>		
Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Einführung in die Sozialmedizin und Public Health	13
	- Allgemeine klinische Untersuchungskurse im nichtoperativen und operativen Bereich:	
	- Teil: Augenheilkunde	13
	- Teil: Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	13
	- Teil: Innere Medizin	26
	- Teil: Neurologie	13

## 6. Semester

### Kerncurriculum

### Unterrichtsstunden

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
Praktikum		
	- Anästhesiologie I	13
	- Augenheilkunde	13
	- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie	13
	- Innere Medizin I	19,5
	- Klinische Chemie	13
	- Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	19,5
	- Pharmakologie und Toxikologie	26
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Augenheilkunde II	26
	- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie II	13
	- Hygiene	13

	- Innere Medizin II	39
	- Klinische Chemie I	19,5
	- Medizinische Mikrobiologie	26
	- Pharmakologie und Toxikologie	52
	- Grundlagen des EKG	13

Summe:		<b>318,5</b>
--------	--	--------------

<b>Wahlpflichtcurriculum</b>		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wie entsteht Wissen – Evidenzbasierte Medizin	39

## 7. Semester

### Kerncurriculum

### Unterrichtsstunden

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
Praktikum		
	- Anästhesiologie II	26
	- Dermatologie, Venerologie	26
	- Innere Medizin II	26
	- Pathologie II	39
	- Rechtsmedizin	13
Querschnittsfach		
	- Q1 - Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	6,5
	- Q11 - Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	26
	- Q12 - Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	6,5

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Anästhesiologie II	13
	- Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	26
	- Dermatologie, Venerologie	26
	- Innere Medizin III	39
	- Neurologie	26
	- Radiologie I	26
	- Rechtsmedizin	26
	- Wissenschaftliches Bibliographieren	13
	- Pathologie II	52
	- Zahn-, Mund-, Kieferheilkunde	13

Summe:		<b>429,0</b>
--------	--	--------------

<b>Wahlpflichtcurriculum</b>		
------------------------------	--	--

Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
<b>oder</b>		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

## 8. Semester

### Kerncurriculum

### Unterrichtsstunden

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
Praktikum		
	- Allgemeinmedizin	13
	- Arbeits- und Sozialmedizin II	13
	- Chirurgie	13
	- Neurologie	13
	- Psychiatrie	19,5
Blockpraktikum		
	- Allgemeinmedizin	58,5
	- Innere Medizin	16,5
Querschnittsfach		
	- Q5 – Klinisch-pathologische Konferenz	26
	- Q14 – Schmerzmedizin	13

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Digitale Medizin *	13
	- Allgemeinmedizin	13
	- Arbeits- und Sozialmedizin II	26
	- Allgemeine Chirurgie I	39
	- Innere Medizin IV	39
	- Kinder- und Jugendpsychiatrie	13
	- Psychiatrie	39

Summe:		<b>367,5</b>
--------	--	--------------

<b>Wahlpflichtcurriculum</b>		
Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
<b>oder</b>		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

**9. Semester****Kerncurriculum****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
Praktikum		
	- Kinderheilkunde	13
	- Psychosomatik	13
Blockpraktikum		
	- Chirurgie	58,5
Querschnittsfach		
	- Q4 - Infektiologie, Immunologie	26
	- Q6 - Klinische Umweltmedizin	6,5
	- Q8 - Notfallmedizin	26
	- Q13 - Palliativmedizin	13

<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Anästhesiologie III	13
	- Allgemeine Chirurgie II	39
	- Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgie	26
	- Kinderheilkunde	39
	- Kinderchirurgie	26
	- Neurochirurgie	13
	- Internationale Gesundheit	13
	- Psychosomatik	26
	- Radiologie II	13
	- Unfallchirurgie	26
	- Urologie I	13
	- Grundzüge der Intensivbehandlung	13

Summe:	<b>416,0</b>
--------	--------------

<b>Wahlpflichtcurriculum</b>		
Klinisch-praktische Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13
<b>oder</b>		
Akademisch-wissenschaftliche Ausrichtung		
	- Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der medizinischen Betriebseinheiten	13

**10. Semester****Kerncurriculum****Unterrichtsstunden**

<b>A. Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
Praktikum		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14
	- Orthopädie	7
	- Urologie	14
Blockpraktikum		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	14
	- Kinderheilkunde	21
Querschnittsfach		
	- Q7 - Medizin des Alterns und des alten Menschen	7
	- Q9 - Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	42
	- Q10 - Prävention, Gesundheitsförderung	14
<b>B. Dringend empfohlene Unterrichtsveranstaltungen</b>		
	- Frauenheilkunde und Geburtshilfe	28
	- Klinische Chemie II	7
	- Internistische Differentialdiagnose	14
	- Orthopädie	21
	- Radiologie III	14
	- Urologie II	14
Summe:		<b>231,0</b>
<b>Insgesamt:</b>		<b>2.204,0</b>

\* Diese Unterrichtsveranstaltungen werden erstmals ab dem Wintersemester 2022/2023 angeboten.

”

**Artikel 2****Inkrafttreten der Änderungen**

- 1) Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- 2) Die Bestimmungen des Artikel 1 Punkt 9., welche eine semesterweise Schwerpunktsetzung im Rahmen des Wahlpflichtcurriculums ermöglichen, werden ab dem Wintersemester 2022/23 umgesetzt werden.

3) Die Bestimmungen des Artikel 1 Punkt 15. bzgl. § 13 Abs. 1 S. 7, wonach die fächerübergreifenden Lehrverantwortlichen der Regionalisierungsstandorte Mitglieder im Ausschuss für die Lehre sind, wird erst mit der nächsten Neukonstituierung des Ausschusses für die Lehre im Jahr 2023 umgesetzt.

4) Die Bestimmungen des Artikel 1 Punkt 18. finden erstmals auf Studierende Anwendung, die das Studium der Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß Zulassungsbescheid ab dem Wintersemester 2021/22 im 1. Fachsemester aufnehmen. Eine rückwirkende Anwendung ist ausgeschlossen.

5) Die Änderungen zu folgenden Lehrveranstaltungen gemäß Artikel 1 Punkt 33. „Anlage 2: Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung“ erfolgen erst ab dem Wintersemester 2022/23:

- a) „Q2-Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“ (5. Semester)
- b) „Grundlagen des EKG“ (6. Semester)

Mainz, den 03.06.2022

Der Wissenschaftliche Vorstand  
des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. U. Förstermann

**Sechste Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die  
Eignungsprüfung  
der Hochschule für Musik  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

vom 13.06.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 23.02.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 01.06.2022, Az.: 03/02/11/03/01/082/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524), zuletzt geändert mit Ordnung vom 16. Dezember 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2020, S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird eine Dopplung des Wortes „der“ entfernt.
2. In § 3 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „den der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - 3.1) In Abs. 2 Satz 1 wird das überflüssige Leerzeichen im Wort „Mitarbeiter innen“ entfernt.
  - 3.2) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:  
„Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.“
5. In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 5 ersatzlos gestrichen.
6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt. Diese können in Form digitaler Prüfungsformate oder als Take-Home-Prüfung gemäß § 14 der vorliegenden Ordnung gestellt werden.“

7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Anforderungen der mündlichen Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung sind für jeden Studiengang in Anhang 2 geregelt. Diese können in Form digitaler Prüfungsformate oder als Take-Home-Prüfung gemäß § 14 der vorliegenden Ordnung gestellt werden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

8.1) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf die Haupt- und Nebenfächer. Künstlerisch-praktische Prüfungen können auch in digitaler Form stattfinden. Die Hochschulöffentlichkeit kann im Falle einer digitalen Prüfung vom Prüfungsausschuss aufgehoben werden. Der Ausschluss umfasst nicht die Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für Musik sowie anderer Personen gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG; die Teilnahme kann per Videokonferenz erfolgen. Folgende Fachkombinationen sind für die einzelnen Studiengänge vorgesehen:“

8.2) In der Tabelle erhält der Bereich „Jazz und Populäre Musik“ folgende Fassung:

Jazz und Populäre Musik	I	Melodieinstrument	I	<p>Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)</p> <p>Bewerber/-innen, die Klavier weder als Haupt- noch als Nebenfach benannt haben, müssen im Rahmen der Eignungsprüfung elementare Klavierkenntnisse als grundsätzliche Befähigung für das Fach Klavierpraxis nachweisen.</p> <p><b>a) Hauptfach Posaune oder Trompete</b>          Freie Wahl des Nebenfachs: Trompete oder Posaune (nicht jedoch das gewählte Hauptfach), ein jazztypisches Instrument oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes.</p> <p><b>b) Hauptfach Saxophon</b>          - Alle Saxophon-Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf der Flöte und der Klarinette vortragen. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instrumenten überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Flöte oder Klarinette im Nebenfach zu bewerben oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden für ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes.</p>
-------------------------	---	-------------------	---	---

			<p>- Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesen Instrumenten nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden.</p> <p><b>c) Hauptfach Kontrabass</b></p> <p>- Alle Kontrabass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem E-Bass vortragen.</p> <p>- Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder E-Bass im Nebenfach zu bewerben oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden für ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes.</p> <p>- Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden.</p> <p><b>d) Hauptfach E-Bass</b></p> <p>- Alle E-Bass Bewerber/-innen müssen im Rahmen der Eignungsprüfung ein Stück auf dem Kontrabass vortragen. -Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument überzeugend präsentieren, so hat er/sie die Möglichkeit, sich für jegliches weitere jazztypische Instrument oder Kontrabass im Nebenfach zu bewerben oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden für ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes.</p> <p>- Sollte die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Fertigkeiten auf diesem Instrument nicht überzeugend präsentieren, so muss der in der Prüfungsordnung definierte Nebenfachunterricht für mindestens drei Semester dafür verwendet werden.</p>	
	II	Gesang	II	<p>Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument (im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden auch ein klassisches Instrument nach Maßgabe des</p>

				Lehrangebotes) oder Schlagzeug / Percussion
	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre)	III	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre, nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Melodieinstrument (im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden auch ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes) oder Schlagzeug / Percussion oder Gesang
	IV	Schlagzeug/ Percussion	IV	Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre) oder Melodieinstrument (im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden auch ein klassisches Instrument nach Maßgabe des Lehrangebotes) oder Gesang

8.3) Am Ende der Tabelle „Bachelorstudiengang“ wird Folgendes ergänzt:

”

Bachelorstudiengang	Prüfungen im Hauptfach Musiktheorie (Prüfungsteile a + b)	Künstlerisch-praktische Prüfung im vokalen/instrumentalen Hauptfach (Prüfungsteil c)		Künstlerisch-praktische Prüfung im vokalen/instrumentalen Nebenfach (Prüfungsteil d)	
Musiktheorie	Mündlich-praktische Prüfung (a)  sowie  Schriftliche Prüfung (b)	I	Klavier (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	I	Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)
		II	Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)	II	Klavier (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)

”

**8.4)** Im Bereich Masterstudiengang Musiktheorie erhält die Anforderung „Künstlerisch-praktische Prüfung Hauptfach“ folgende Fassung:

„Mündlich-praktische Prüfung in Musiktheorie (Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung)“

**8.5)** Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber, die sich zur Teilnahme bei der Eignungsprüfung angemeldet haben, können künstlerisch-praktischen Prüfungen nicht beiwohnen.“

**8.6)** In Abs. 4 wird das letzte Wort „beizuwohnen“ mit dem Wort „beiwohnen“ ersetzt.

**9.** In § 10 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über das Format der Prüfungsdurchführung (digital / analog) entscheidet der Prüfungsausschuss.“

**10.** §12 wird wie folgt geändert:

**10.1)** Der alte Absatz 3 entfällt.

**10.2)** Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3

**10.3)** Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4

**10.4)** Absatz 6 wird zu Absatz 5

**10.5)** Absatz 7 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung errechnet sich aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Punktzahl im Fach Musiktheorie sowie aus der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach. Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 70 %, die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % und die Punktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 % in das Gesamtergebnis ein.“

**10.6)** Absatz 8 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B. Ed. errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 6 aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach, der Punktzahl aus dem Fach Schulpraktisches Klavierspiel, der Punktzahl aus der Gruppenprüfung, sowie aus der Punktzahl im Fach Musiktheorie.“

**10.7)** Absatz 9 wird zu Absatz 8

**10.8)** Absatz 10 wird zu Absatz 9

**10.9)** Absatz 11 wird zu Absatz 10

**10.10)** Folgender neuer Absatz 11 wird eingefügt:

„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B.A. Musiktheorie errechnet sich abweichend von §12 Abs. 6 aus der Punktzahl der Prüfungen im Hauptfach Musiktheorie, der Punktzahl im vokalen/instrumentalen Hauptfach und der Punktzahl im vokalen/instrumentalen Nebenfach. Die Punktzahl für die mündlich-praktische Prüfung (a) geht mit 30%, die Punktzahl für die schriftliche Prüfung (b) mit 40%, die Punktzahl für das instrumentale/vokale Hauptfach (c) mit 20%, die Punktzahl für das instrumentale/vokale Nebenfach (d) mit 10% in das Gesamtergebnis ein.“

**10.11)** Folgender neuer Absatz 12 wird eingefügt:

„Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang M. Mus. Musiktheorie errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 6 zu gleichen Teilen aus der Punktzahl für die schriftliche Prüfung und für die mündlich-praktische Prüfung.“

**10.12)** Absatz 12 wird zu Absatz 13

**11.** Folgender neuer § 13 wird eingefügt:

„§ 13 Elektronische Kommunikation

(1) Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

1. Mündliche Prüfungen können, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c. die eindeutige Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen,
- d. geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu treffen; hierzu hat die

Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden,

e. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

3. In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungs-rechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

4. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.

5. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen nach den Bestimmungen vorliegenden Ordnung durchgeführt werden.

## (2) Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

1. Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.

2. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2-8, 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens oder Widerspruchs wird die Frist entsprechend verlängert.

## (3) Schriftliche Prüfungen

1. Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere

a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse oder die Bewerber-E-Mail-Adresse,

b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,

c. die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, welches von der JGU Mainz bereitgestellt wird.

2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
  - b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
  - c. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbständigkeitserklärung abzugeben.
  - d. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.
3. Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen können bei künstlerisch-praktischen Prüfungen entsprechend angewendet werden.“

**12.** Folgender neuer § 14 wird eingefügt:

„§ 14 Take-Home-Prüfung

- (1) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden.
- (3) Die Termine sowie die genauen Ausgabe- und Abgabezeitpunkte werden von den Prüfenden oder vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Der dadurch festgelegte Zeitraum zwischen Aus- und Abgabe kann länger sein als die Bearbeitungszeit. Die Take-Home-Prüfung ist bis zum Abgabezeitpunkt bei den Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist durch diese Stelle aktenkundig zu machen. Die zuständige Stelle wird den Prüflingen rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Take-Home-Prüfung nicht bis zum Abgabezeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingereicht, gilt sie als nichtbestanden.
- (4) Take-Home-Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere
  - d. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische oder Bewerber-E-Mail-Adresse,
  - e. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,

f. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, welches von der JGU Mainz bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Prüflinge vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

g. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,

h. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,

i. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Prüflinge festzustellen,

j. den Prüflingen die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Prüflinge auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Prüflingen keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.

(5) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine schriftliche Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden.

(6) Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 13 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Prüfling betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.“

13. Die alten Paragraphen § 13 bis § 20 erhalten die neuen Nummern §15 bis § 23.
14. Am Ende des neuen „§ 15 Niederschrift“ wird folgender neuer Satz eingefügt:  
„Die Niederschrift des Protokolls sowie die Unterzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe aller im Eignungsprüfungsprozess involvierten Unterlagen kann auf digitalem oder elektronischem Wege erfolgen.“
15. Im neuen „§ 19 Wiederholungsprüfungen“ wird in Abs. 4 Satz 3 ersatzlos gestrichen.
16. Das Inhaltsverzeichnis von „Anhang 1 - Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung –“ wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird eine neue Nr. 8. „Bachelorstudiengang Musiktheorie“ eingefügt.
  - b) Die alten Nummern 8. bis 18 erhalten die neuen Nummern 9. bis 19.

17. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

**17.1) 2. Bachelorstudiengang Kirchenmusik wird wie folgt geändert:**

17.2.1 **Abschnitt d) erhält folgende Fassung:**

„d) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung. Prüfungsdauer: 120 Minuten.“

17.2.2. Abschnitt e) entfällt.

**17.2) 3. Bachelorstudiengang Oper und Konzert wird wie folgt geändert:**

17.3.1 Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

„c) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung.

Prüfungsdauer: 120 Minuten“

17.3.2) Abschnitt d) entfällt.

**17.3) 4. Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente wird wie folgt geändert:**

17.4.1) Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

„c) Prüfung im Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre: Vortrag von zwei einfachen Standards (ohne Improvisation)“

17.4.2) Abschnitt d) „Prüfung im Fach Musiktheorie“ erhält folgende Fassung:

„d) Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung. Prüfungsdauer: 120 Minuten“

**17.4.) 5. Bachelorstudiengang Klavier wird wie folgt geändert:**

17.5.1) Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

„c) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung. Prüfungsdauer: 120 Minuten“

17.5.2) Die Abschnitte d) und e) entfallen.

**17.5) 6. Bachelorstudiengang Jazz und Populäre Musik Abschnitt d) erhält folgende Fassung:**

„d) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Jazzspezifische Aufgaben aus den Bereichen Theorie und Gehörbildung. Dauer 120 Minuten“

**17.6) 7. Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik**

17.7.1) In Abs. 1 wird folgender Satz:

„Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik: Unbegleiteter Vortrag eines selbst gewählten Volksliedes; auswendiger Vortrag eines selbst gewählten, kurzen Textes (Kinderliteratur; Gedicht oder Prosatext)“

geändert zu:

„Prüfung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik: Unbegleiteter Vortrag eines selbst gewählten Liedes oder Songs; auswendiger Vortrag eines selbst gewählten, kurzen Textes aus Lyrik oder Prosa.“

17.7.2) In Abs. 2 wird die Prüfungsdauer wie folgt ergänzt:

„ac) Prüfung im Hauptfach Gesang (Jazz und Populäre Musik): Die Prüfungsdauer beträgt ca. 15 Minuten“

17.7.3) Abschnitt c) erhält folgende Fassung:

„c) Prüfung im Fach Musiktheorie

Prüfungsform: Schriftliche Prüfung

Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung. Prüfungsdauer: 120 Minuten.

Anmerkung: Bei Wahl eines künstlerischen Hauptfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt.“

17.7.4) Abschnitt d) entfällt.

**17.7) Folgende neue Nr. 8 wird eingefügt:**

„8. Bachelorstudiengang Musiktheorie

<b>Prüfungsteil (a) Hauptfach Musiktheorie (Mündlich-praktische Prüfung, ca. 30 Minuten)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalbass des frühen 18. Jahrhunderts (Vom-Blatt-Spiel)</li> <li>- Analyse eines Werkausschnitts (Vorbereitungszeit: keine)</li> <li>- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme</li> <li>- Höranalyse einer Harmoniefolge</li> <li>- Wiedergabe von notierten oder gespielten Rhythmen</li> <li>- Kolloquium zur Musiktheorie</li> </ul>
<b>Prüfungsteil (b) Musiktheorie (schriftliche Prüfung, 120 Minuten)</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Musiklehre, Satzlehre und Gehörbildung</li> </ul>
<b>Prüfungsteil (c) Künstlerisches Hauptfach (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)</b>	
	<p>Prüfung im <b>instrumentalen Hauptfach Klavier (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)</b></p> <p><b>Klavier Klassik:</b></p>
ca)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen</li> <li>- Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks</li> </ul>
	<b>ODER</b>
	<p><b>Klavier Jazz und Populäre Musik:</b></p>
cb)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vortrag dreier Werke aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilistiken mit Band. Ein Werk soll eine Eigenkomposition sein, mindestens ein Werk soll</li> </ul>

	<p>improvisatorische Anteile haben; - Vom-Blatt-Spiel eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks aus dem Bereich Klassik</p> <p><b>ODER</b></p>
cc)	<p>Prüfung im <b>Hauptfach Gesang (Klassik oder Jazz und Populäre Musik)</b> <b>Gesang Klassik:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswendiger Vortrag dreier Werke aus verschiedenen Stilepochen;</li> <li>- Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks;</li> <li>- Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes</li> </ul> <p><b>ODER</b></p>
cd)	<p><b>Gesang Jazz und Populäre Musik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswendiger Vortrag von drei vorbereiteten Stücken unterschiedlicher Stilistik (z.B. Swing, Latin, Pop, Ballade). Eines der Stücke sollte improvisatorische Anteile enthalten. Eine Band wird gestellt. Einer der Titel kann auch eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück sein. Eines der Stücke ist unverstärkt zu singen.</li> <li>- Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Stücks;</li> <li>- Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes.</li> </ul>
<b>Prüfungsteil (d) Künstlerisches Nebenfach (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)</b>	
da)	<p>Prüfung im <b>instrumentalen Nebenfach Klavier (Klassik)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vortrag zweier einfacher Werke aus verschiedenen Stilepochen</li> </ul> <p><b>ODER</b></p>
db)	<p>Prüfung im <b>instrumentalen Nebenfach Klavier (Jazz und Populäre Musik)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vortrag zweier einfacher Werke aus dem Bereich Jazz und Populäre Musik</li> <li>- Improvisatorische Anteile sind erwünscht, aber nicht verpflichtend</li> </ul> <p><b>ODER</b></p>
dc)	<p><b>Prüfung im Nebenfach Gesang (Klassik)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswendiger Vortrag zweier Kunstlieder oder eines Kunstlieds und einer Arie oder eines Kunstlieds und eines Songs zum Nachweis einer gesunden Singstimme;</li> <li>- Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes</li> </ul> <p><b>ODER</b></p>
dd)	<p><b>Prüfung im Nebenfach Gesang (Jazz und Populäre Musik)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswendiger Vortrag zweier Werke unterschiedlicher Stilistik (z. B. Swing, Latin, Pop, Ballade etc.) zum Nachweis einer gesunden Singstimme;</li> <li>- Auswendiger Vortrag eines vorbereiteten Textes</li> </ul>

”

18. In „Anhang 2, Anforderungen in der Eignungsprüfung für die einzelnen Studiengänge“, wird die Nummerierung der Kapitel wie folgt geändert:

19.1) neues Kapitel Nr. 8: Bachelorstudiengang Musiktheorie

19.2) altes Kapitel 8. (Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Musik) wird zu Kapitel 9.

19.3) Die alten Nummern 9. bis 18. erhalten die neuen Nummern 10. bis 19.

19. Im neuen „§ 14 Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition“ wird am Ende folgendes ergänzt: „Prüfungsdauer ca. 30 Minuten.“
20. Im neuen „§ 15 Masterstudiengang Orchesterinstrumente“ wird am Ende folgende Zeile ergänzt: „Prüfung im Hauptfach Saxophon: Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilistik.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.06.2022

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Zahnmedizin an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 03.06.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBL. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBL. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.01.2022 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.“

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2021, S. 400) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird folgendermaßen geändert:

**„A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Zahnmedizin
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums und Studienplan
- § 6 Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Veranstaltungsarten
- § 8 Wahlfächer
- § 9 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen
- § 10 Anerkennung von Studienleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 13 Fachgremien für Studium und Lehre

**B. Die Studienabschnitte**

- § 14 Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (1. – 4. Semester)
- § 15 Zweiter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (5. und 6. Semester)
- § 16 Dritter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (7. – 10. Semester)

### C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 17 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen
- § 18 Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen
- § 19 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Termine und Bekanntmachungen
- § 22 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 26 Wiederholbarkeit
- § 27 Campusmanagementsystem

### D. Schlussbestimmungen

- § 28 Fortschreibung der Studienordnung
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan für den ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung“

2. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

#### „§ 3

#### **Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Zahnmedizin**

(1) Der Inhalt des Studiums der Zahnmedizin orientiert sich nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Zahnmedizin (NKLZ) des Medizinischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland e. V. Der NKLZ ist im Internet unter [www.nklz.de](http://www.nklz.de) abrufbar. Er bildet die Grundlage für die Lehre und die Prüfungen der Universitätsmedizin Mainz.

(2) Für die Lernziele an der Universitätsmedizin Mainz sind der NKLZ in der dann jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und anzuwenden.

(3) Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in dem fakultätsinternen Lernzielkatalog festzuschreiben, der in einer zentralen Datenbank erfasst wird. Die Lehr- und Prüfungsinhalte sind intrafakultär abzustimmen. Der Lernzielkatalog kann jeweils für die folgenden zwei Semester zum Stichtag 30.09. aktualisiert werden. Im Anschluss werden die Lernziele allen Dozierenden und Studierenden jeweils veranstaltungsbezogen elektronisch zur Verfügung gestellt.“

3. Der bisherige § 3 wird zu § 4.
4. § 4 Abs. 3 c wird wie folgt gefasst:

c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu ermöglichen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der Studierenden oder dem Studierenden.

5. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und wird folgendermaßen geändert:

- a. In Absatz 1 c) wird das Wort „Krankenpflegedienst“ durch „Pflegedienst“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 4)“ durch „(§ 6 Abs. 4)“ ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 4 entfällt.
- b. Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 entfällt das Wort „regelmäßig“.

7. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktischen Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. Bei den praktischen Übungen haben die Universitäten zu gewährleisten, dass der Lehrstoff praktisch vermittelt wird. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärztin oder des ausbildenden Zahnarztes am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Praktische Übungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Der Anteil digital durchgeführter Veranstaltungsinhalte muss durch die Kompetenzorientiertheit der Lernziele begründet sein.

(2) In Seminaren wird der in Vorlesungen und Praktischen Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten. Seminare können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

(3) Die praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen sind durch Vorlesungen systematisch vorzubereiten oder zu begleiten – als zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen. Der regelmäßige Besuch von Vorlesungen wird dringend empfohlen. Vorlesungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden.

(4) Gegenstandsbezogene Studiengruppen können zur Aneignung des Lehrstoffs von Vorlesungen, Praktischen Übungen und Seminaren gebildet werden, in denen das eigenständige, problemorientierte Arbeiten geübt wird und vor allem Fallbeispiele behandelt werden. In Verbindung mit gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen

auch Tutorien ermöglicht werden. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.“

8. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und die Aufzählung a) erhält folgende Fassung:

„a) Studierende können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von der Universität angebotene Wahlfächer ableisten. (ZApprO §10)“

9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu §§ 9 und 10.

10. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und in Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils der Verweis auf „§11 Abs. 4 bis 6“ zu „§12 Abs. 4 bis 6“ geändert.

11. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 4 Satz 2 werden die Verweise auf „§12“ jeweils zu „§13“ geändert.

b. In Absatz 5 Satz 2 werden die Verweise auf „§11“ jeweils zu „§12“ geändert.

c. In Absatz 6 Satz 2 werden die Verweise auf „§11“ jeweils zu „§12“ geändert.

12. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat Medizin bildet gemäß § 18 Abs. 1 HochSchG einen „Ausschuss für die Lehre“. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre vor und berät die nach § 12 Abs. 4 bis 6 zuständigen Institutionen insbesondere in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform, der Fortschreibung der Studienordnung, bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs. Der Ausschuss für die Lehre wählt gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 HochSchG aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die fächerübergreifenden Lehrverantwortlichen der Regionalisierungsstandorte sind Mitglieder im Ausschuss für die Lehre.

(2) Für spezifische, den ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung betreffende Fragen bildet der Fachbereichsrat Medizin die „Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung“. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz der Unterrichtskommission obliegt der oder dem Beauftragten für den ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung (§ 12 Abs. 6). Diese oder dieser berichtet im Ausschuss für die Lehre über die in der Unterrichtskommission getroffenen Empfehlungen. Die oder der Beauftragte für das Studium der Zahnmedizin koordiniert die Studiengespräche Zahnmedizin und berichtet darüber im „Ausschuss für die Lehre“.“

13. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden zu den §§14 bis 16.

14. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „11“ durch „12“ ersetzt.
- b. In Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl „11“ durch „12“ ersetzt.

15. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erfordert eine Vorlesung einen Leitungsnachweis, bescheinigt der jeweils verantwortliche Leiter oder die jeweils verantwortliche Leiterin der Lehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung. Die Bescheinigungen sind jeweils Voraussetzung für die Zulassung zu dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung.“

- b. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung welche praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und mit einem Leistungsnachweis abschließt, ist gegeben, wenn die Studierende oder der Studierende jeweils in der Regel mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war.“

- c. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „scheinpflichtigen“ durch das Wort „nachzuweisende“ ersetzt.

- d. In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

16. Der bisherige § 18 wird zu § 19.

17. Der bisherige § 19 wird zu § 20 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen, soweit durch diese Maßnahmen die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind in schriftlicher Form spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Behinderung, die Beeinträchtigung oder die chronische Erkrankung in Form eines ärztlichen Attests beizufügen. Aus diesem muss hervorgehen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge der Behinderung, der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung tatsächlich erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.“

18. Der bisherige § 20 wird zu § 21 und in Absatz 1, sowie in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird die Zahl „11“ jeweils durch die Zahl „12“ ersetzt.

19. Der bisherige § 21 wird zu § 22.

20. Der bisherige § 22 wird zu § 23 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diesem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Dieser Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Bewertung.“

21. Der bisherige § 23 wird zu § 24 und in Absatz 2 wird der Verweis „(§ 22)“ zu „(§ 23)“ geändert.

22. Der bisherige § 24 wird zu § 25.

23. Der bisherige § 25 wird zu § 26 und in Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „11“ zu „12“ geändert.

24. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden zu den §§ 27 und 28.

25. Der bisherige § 28 wird zu § 29 und erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 oder später mit dem ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz begonnen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bereits vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben, gelten die Absätze 3 bis 7.

(3) Für Studierende nach Absatz 2 können die Vorlesungen, welche in der am 30.09.2020 geltenden Approbationsordnung für die Zulassung zur Zahnärztlichen Vorprüfung und zur Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, digital durchgeführt werden.

(4) Für Studierende nach Absatz 2 können die praktischen Übungen und Kurse, welche in der am 30.09.2020 geltenden Approbationsordnung für die Zulassung zur Zahnärztlichen Vorprüfung und zur Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, digital begleitet werden.

(5) Studierende gemäß Absatz 2, die bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind und die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden haben, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studienordnung fort.

(6) Studierende gemäß Absatz 2, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden haben und bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studienordnung fort.

(7) Studierende gemäß Absatz 2, die die zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben und bis zum 30. März 2028 nicht für die zahnärztliche Prüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studienordnung fort. Sie legen den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht ab. Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann frühestens am Ende des fünften Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung abgelegt werden.“

26. Der bisherige § 29 wird zu § 30.

27. Der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„

<b>Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung</b>		
<b>1. Studienabschnitt 1. - 4. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Semester</b>
<b>Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	3	2
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	3	1
Praktikum der Physiologie	7,5	4
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	5,5	3
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	5	2 oder 3
Praktikum der makroskopischen Anatomie	8	2 oder 3
Praktikum der Berufsfelderkundung	2,5	1 und 4
Übung der medizinischen Terminologie	1,5	1
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	2	2
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	4	4
Wahlfach	2	2 oder 3

<b>Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis</b>		
Physik für Zahnmediziner	3	1
Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	1,5	2
Chemie für Zahnmediziner	3	1
Begleitseminar zum chemischen Praktikum	1,5	1
Biologie	2	1
Vorlesungen der Anatomie	11 SWS	
<i>Anatomie I für Zahnmediziner</i>	3	2 oder 3
<i>Neuroanatomie für Zahnmediziner</i>	2	1 oder 2

<i>Entwicklungsgeschichte für Zahnmediziner</i>	2	2 oder 3
<i>Histologie für Zahnmediziner</i>	4	2 oder 3
Vorlesung Berufsfelderkundung	2	1 und 4
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	2	1 und 2
Physiologische Chemie	9	3 und 4
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	9	3 und 4
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	2	3 und 4

<b>Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung</b>		
<b>2. Studienabschnitt 5. + 6. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Semester</b>
<b>Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		
Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	18	6
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	18	5
Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	6	6
Praktikum zahnärztl-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	4	5
Radiol. Praktikum	3,5	6
Radiol. Praktikum (Behandlung)	0,5	6
QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie,	0,5	5
QB Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	0,5	5
QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	2	5 oder 6
<b>Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis</b>		
Zahnerhaltungskunde am Phantom	2	6
zahnärztliche Prothetik am Phantom	2	5
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	2	6
zahnärztl-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	2	5
Radiologie	3	5 und 6

<b>Unterrichtsveranstaltungen im dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung</b>		
<b>3. Studienabschnitt 7. - 10. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Semester</b>
<b>Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis</b>		

Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	1,5	7 und 10
Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	2,5	7 und 10
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	4	8 und 10
Sem. der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	2	8 und 10
Operationskurs I und II	2	7 und 8
Operationskurs I und II (Behandlung)	4	8 und 9
Operationskurs I und II	4	9 und 10
Integrierter Kurs I	7	7
Integrierter Kurs II	7	8
Integrierter Kurs III	7	9
Integrierter Kurs IV	7	10
Integrierter Kurs I (Seminar)	2	7
Integrierter Kurs II (Seminar)	2	8
Integrierter Kurs III (Seminar)	2	9
Integrierter Kurs IV (Seminar)	2	10
Fach Pathologie	2	7 oder 8
Fach Pharmakologie und Toxikologie	2	9 oder 10
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	2	9 oder 10
QB Notfallmedizin (Praktikum)	1	7
QB Notfallmedizin	2	6 und 7
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	4	9 und 10
Fach Dermatologie und Allergologie	2	9 oder 10
Fach Berufskunde und Praxisführung	2	9 oder 10
QB Schmerzmedizin	2	7 und 8
QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	2	9 oder 10
QB Klinische Werkstoffkunde	2	7 und 8
QB Orale Medizin und systemische Aspekte	2	9 oder 10
QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	2	9 oder 10
Wahlfach	2	8

<b>Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis</b>		
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	4	7 und 10
zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung	2	7 und 10
Vorl. Operationskurs I und II	2	7 und 8
kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I und II	4	7 und 8
Integrierter Kurs I-IV	3,5	7

Integrierter Kurs I-IV	3,5	8
Integrierter Kurs I-IV	3,5	9
Integrierter Kurs I-IV	3,5	10

“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten der Änderungen**

- 1) Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- 2) Die Bestimmungen des Artikel 1 Punkt 12. bzgl. § 13 Abs. 1 S. 7, wonach die fächerübergreifenden Lehrverantwortlichen der Regionalisierungsstandorte Mitglieder im Ausschuss für die Lehre sind, wird erst mit der nächsten Neukonstituierung des Ausschusses für die Lehre im Jahr 2023 umgesetzt.

Mainz, den 03.06.2022

Der Wissenschaftliche Vorstand  
des Fachbereichs 04 - Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. U. Förstermann

**Ordnung**  
**der Hochschule für Musik Mainz**  
**an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**für die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie**  
vom 9. Mai 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10.03.2021 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang der Hochschule für Musik Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 03.05.2022, Az: 03/02/11/03/01/081/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**INHALTSVERZEICHNIS**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Künstlerisch-praktische Prüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Widerspruch
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11–16

## I. Allgemeines

### § 1

#### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher und künstlerisch-pädagogischer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, Personen mit hinreichender wissenschaftlicher und künstlerisch-pädagogischer Eignung die erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen sowie weitere einschlägig berufsrelevante Grundfähigkeiten und -kompetenzen zu vermitteln, die für eine erfolgreiche hauptberufliche Tätigkeit in den Berufsfeldern der Musiktheorie erforderlich sind.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### § 2

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Musiktheorie kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Bachelorstudiengang Musiktheorie wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:
  1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 HochSchG Mainz in der aktuellen Fassung.
  2. Nachweis der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuell gültigen Fassung.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-1-GERR) zu erbringen. Ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2)“ erforderlich.

(6) Die Einschreibung erfolgt in den Studiengang und das jeweilige Hauptfach, dieses wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) Der Zeitpunkt des Ablegens der Eignungsprüfung darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als ein Jahr vergangen sein. Gleiches gilt bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester.

### **§ 3**

#### **Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der Bachelorarbeit.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) An Studien- und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Musiktheorie der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die

bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 und 3 obliegt den Studierenden.

## **§ 5**

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies im Anhang ausgewiesen ist, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls.

(4) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine entsprechend § 16 Absatz 1 mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in künstlerisch-praktischen Vorträgen (instrumental oder vokal), Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

## § 6

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 96 SWS in den Pflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. auf die Pflichtmodule einschließlich Abschlussprüfungen: | 168 LP und |
| 2. auf die Bachelorarbeit:                                  | 12 LP,     |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik sowie der mit der Hochschule für Musik Mainz kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der

Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b) Habilitierte.
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 567 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 254 Abs. 41 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin

oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden.

## **II. Prüfung**

### **§ 10**

#### **Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Musiktheorie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Studiengang Musiktheorie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Musiktheorie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen. Für Modulteilprüfungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des Moduls "Interdisziplinäres Studium/Kontextstudium" erfolgt gemäß § 17. Abweichungen regelt der Anhang.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 12, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 13, künstlerisch-praktischer Leistungen gemäß § 14 oder anderer Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Anhangs abgelegt werden. Die

Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters, die Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

## **§ 12 Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang 15-30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in einer Fremdsprache durchgeführt werden; § 15 Abs. 7 gilt entsprechend. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

### **§ 13** **Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt höchstens zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten

Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen.

Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 % so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## § 14

### Künstlerisch-Praktische Prüfungen

(1) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form eines künstlerischen Vortrags soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag. Ein im Anschluss an den künstlerischen Vortrag durchgeführtes Kolloquium zu den Vortrag betreffenden Fragestellungen kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(2) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form der Probe oder Aufführung eines oder mehrerer Werke für Vokal- und/oder Instrumentalensemble soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel so zu vermitteln vermag, dass diese durch das Ensemble umgesetzt werden können. Ein im Anschluss an Probe oder Aufführung durchgeführtes Kolloquium zu Fragestellungen wie z.B. Probentechnik oder Aufführungspraxis kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(4) Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Die Einzelprüfung kann auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfungen ist im Anhang geregelt. Abweichungen sind im Anhang geregelt.

(5) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 8 Abs. 2 und 4 abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(6) Sofern die künstlerisch-praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 15 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht der Hochschule für Musik Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120 der in § 4 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## § 16

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zu Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Note der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten der einzelnen Module mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Den Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen regelt der Anhang und darf 26 Leistungspunkte nicht überschreiten.

## § 17

### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Musiktheorie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung von Modulteilprüfungen gelten die Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt

der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 19**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich werden im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern

die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21 Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richten, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## **§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23 Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

## **§ 24 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, 9. Mai 2022

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
**Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott**

## Anhang zu den §§ 5, 6, 11–14: Module

### 1. Module

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- Modul 1: Musiktheorie 1
- Modul 2: Musiktheorie 2
- Modul 3: Musikalische Praxis 1
- Modul 4: Musikalische Praxis 2
- Modul 5: Musikwissenschaft 1
- Modul 6: Musikwissenschaft 2
- Modul 7: Musiktheorie und Musikwissenschaft
- Modul 8: Musikdidaktik
- Modul 9: Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch.

### 2. Modulübersicht

<b>Modul 1</b>	<b>Musiktheorie 1</b>						
	<i>Music Theory 1</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	23 LP = 690 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a) Hauptfach Satzlehre	KG	1+2	P	4		8	
b) Hauptfach Gehörbildung	KG	1+2	P	2		4	
c) Form- und Strukturanalyse	Ü	1	P	2		2	
d) Analyse	Ü	1+2	P	4		5	
e) Klavierpraxis	EU	1+2	P	2		4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	c) Hausarbeit (ca. 12 Seiten)						
Modulprüfung	d) Hausarbeit (ca. 12 Seiten)						

<b>Modul 2</b>	<b>Musiktheorie 2</b>						
	<i>Music Theory 2</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	28 LP = 840 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a) Hauptfach Satzlehre	KG	3+4	P	4		8	
b) Hauptfach Gehörbildung	KG	3+4	P	2		4	
c) Analyse	Ü	3+4	P	4		6	
d) Instrumentation	Ü	3+4	P	4		6	
e) Klavierpraxis	EU	3+4	P	2		4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	d) Hausarbeit (ca. 12 Seiten); d) Portfolio						
Modulprüfung	e) Modulübergreifende künstlerisch-praktische Prüfung in Generalbassspiel (15 Minuten) und Partiturspiel (15 Minuten)						

<b>Modul 3</b>	<b>Musikalische Praxis 1</b>						
	<i>Music Practice 1</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	14 LP = 420 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a) Hauptfach Klavier oder Gesang	EU	1+2	P	2		4	
b) Nebenfach Klavier oder Gesang	EU	1+2	P	2		4	
c) Ensemble / Hochschulchor	Ü	1+2	P	6		6	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	b) künstlerisch-praktische Prüfung nach dem 2. Semester (ca. 15 Minuten)						

<b>Modul 4</b>	<b>Musikalische Praxis 2</b>						
	<i>Music Practice 2</i>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	

a) Hauptfach Klavier oder Gesang	EU	3+4	P	2		5
c) Ensemble / Hochschulchor	Ü	3+4	P	6		6
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	a) künstlerisch-praktische Prüfung nach dem 4. Semester (ca. 15 Minuten)					

<b>Modul 5</b>	<b>Musikwissenschaft 1</b> <i>Musicology 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	22 LP = 660 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Einführung in die Musikwissen- schaft	Ü	1	P	4		4
b) Musikgeschichte im Überblick	V	1+2	P	4		6
c) Seminar Musikwissenschaft	S	1	P	2		4
d) Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	2	P	2		4
e) Musikgeschichte in Beispielen	Ü	2	P	4		4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	a) unbenotete Klausur (60 Minuten)					
Modulprüfung	c) Hausarbeit (ca. 12 Seiten)					

<b>Modul 6</b>	<b>Musikwissenschaft 2</b> <i>Musicology 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	22 LP = 660 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Musikgeschichte im Überblick	V	3+4	P	4		6
b) Musikgeschichte vor 1600	V	3	P	2		3
c) Musikgeschichte vor 1600	S	3	P	2		5
d) Praxisfelder der Musikwissen- schaft	Ü	4	P	4		8
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	a) Klausur (120 Minuten); d) Portfolio					
Modulprüfung	b) Hausarbeit (ca. 12 Seiten)					

<b>Modul 7</b>	<b>Musiktheorie und Musikwissenschaft</b> <i>Music Theory and Musicology</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	25 LP = 750 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Musikgeschichte nach 1600	V	5	P	2		3
b) Musikgeschichte nach 1600	S	5	P	2		5
c) Systematische Musikwissen- schaft	S	6	P	2		5
d) Analyse	Ü	5+6	P	4		12
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	a) Mündliche Prüfung (15–30 Min.)					
Modulprüfung	c) Hausarbeit (ca. 12 Seiten)					

<b>Modul 8</b>	<b>Musikdidaktik</b> <i>Music Pedagogy</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Einführung in die Musikpädagogik	PS	5+6	P	4		8
b) Musikpädagogische Projektarbeit	Proj. S.	6	P	2		4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	b) Projektbericht (ca. 5–6 Seiten)					
Modulprüfung	a) mündliche Prüfung (ca. 10 Minuten)					

<b>Modul 9</b>	<b>Abschlussmodul</b> <i>Exam</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflichtmodul					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	23 LP = 690 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbe- ginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbststu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Musiktheorie	Ü	5+6	P	4		11
b) Bachelor-Arbeit		6	P			12
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	a) Referat
Modulprüfung	b) Bachelorarbeit (ca. 50 Seiten)

**Legende:**

- EU** = Einzelunterricht  
**KG** = Kleingruppenunterricht  
**LP** = Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**S** = Seminar  
**PS** = Proseminar  
**Proj.S.** = Projektseminar  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**SWS** = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)

**Berichtigung der Fünften Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang Physik**

vom 13.06.2022

Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Physik vom 29. März 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2022, S. 271 ff.) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 Nummer (1) lautet Satz 1 richtig:  
„Die Überschriften im Inhaltsverzeichnis und Haupttext werden wie folgt geändert:“
2. In Artikel 1 Nummer (4) c) werden in Satz 1 die Worte „Nr. 2“ gestrichen und nach Punkt 5 die Worte „ ,bedingt waren.“ eingefügt.
3. In Artikel 1 Nummer (5) g) heißt es richtig:  
„g) Die ehemaligen Absätze 6 bis 10 werden zu Absätzen 7 bis 11.“

Mainz, den 13.06.2022

Der Dekan des  
Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

**Organisationsregelung  
für die wissenschaftliche Einrichtung  
„Institut für Sportwissenschaft“  
im Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport hat am 25. Mai 2022 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats ist nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17. Dezember 2021 erfolgt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Angehörige
- § 4 Leitung
- § 5 Mitglieder des Leitungskollegiums
- § 6 Amtszeit und Wahl
- § 7 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 8 Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführender Leiters
- § 10 Unterstützung des Leitungskollegiums
- § 11 Einrichtungs- und Wissenschaftlerversammlung
- § 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
- § 13 Anhörung und Vortrag
- § 14 Allgemeiner Hochschulsport
- § 15 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Sportwissenschaft“ im Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2  
Aufgaben**

Die Einrichtung ist verantwortlich für die Durchführung des sportwissenschaftlichen Auftrags in Forschung, Lehre und Studium. Sie nimmt für die JGU alle Aufgaben der Sportförderung, insbesondere die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports (AHS), wahr. Ihr obliegen auch die Ausbildung für andere Sportlehrerberufe sowie die Förderung des allgemeinen Breitensports und des Leistungssports, soweit die eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt, § 100 HochSchG.

### **§ 3 Angehörige**

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer<sup>1</sup>, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden eines der Einrichtung angehörenden Studienganges.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

### **§ 4 Leitung**

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

### **§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums**

- (1) Dem Leitungskollegium gehören stimmberechtigt an:
  - a) alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
  - b) zwei Studierende,
  - c) zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
  - d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Bei Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungsgremiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ggf. anzupassen.

- (2) Dem Leitungskollegium gehören beratend an:
  - a) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Einrichtung sowie
  - b) die Leiterin oder der Leiter des allgemeinen Hochschulsports.

### **§ 6 Amtszeit und Wahl**

- (1) Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der

---

<sup>1</sup> Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

## **§ 7 Aufgaben des Leitungskollegiums**

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Das Leitungskollegium hat insbesondere
  - a) die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
  - b) über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.
  - c) über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung sowie
  - d) den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

## **§ 8 Geschäftsführende Leiterin und Geschäftsführender Leiter**

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter sowie eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur stellvertretenden Geschäftsführenden Leiterin oder Geschäftsführenden Leiter in der Regel für drei Jahre.

## **§ 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters**

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs.1 HochSchG bleibt unberührt. Die

Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.

- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist gegenüber der Leiterin oder dem Leiter des AHS weisungsbefugt.
- (5) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die in Anlage beigefügten „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (6) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist dem Leitungskollegium verantwortlich.

## **§ 10**

### **Unterstützung des Leitungskollegiums**

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 11**

### **Einrichtungs- und Wissenschaftlerversammlung**

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.
- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens 50 Studierende bzw. mindestens drei andere Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.
- (3) Die in der Einrichtung verantwortlich Tätigen bilden die Wissenschaftlerversammlung. Das Leitungskollegium erörtert mindestens einmal im Semester mit der Wissenschaftlerversammlung Fragen in Forschung und Lehre. Die Wissenschaftlerversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

**§ 12**  
**Sitzungen und Beschlussfassung**  
**des Leitungskollegiums**

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen zwei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

**§ 13**  
**Anhörungen und Vortrag**

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

**§ 14**  
**Allgemeiner Hochschulsport**

- (1) Die der Einrichtung obliegenden Aufgaben der Durchführung des Allgemeinen Hochschulsports wird durch die einrichtungsinterne Abteilung „AHS“ wahrgenommen.
- (2) Die Abteilung wird durch eine hauptamtliche Leitung geleitet, die Vorgesetzte der Beschäftigten des AHS ist.
- (3) Die Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung und Entwicklung des Sportangebots des AHS,
  - b) Verantwortung für Haushalt, Budgetplanung, Verwaltung,
  - c) Vertretung des AHS gegenüber der Einrichtung und dem Präsidium sowie
  - d) Bericht in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, an das Leitungskollegium über sämtliche Aktivitäten des AHS einschließlich deren Finanzierung. Das Leitungskollegium kann nach Bedarf diesen Bericht jederzeit anfordern.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Instituts vom 5. Juni 2020 außer Kraft.

Mainz, den 03. Juni 2022

Universitätsprofessor  
Dr. Georg Krausch  
- Präsident -

**Hinweise  
für ergänzende Aufgaben  
der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters**

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans für die Einrichtung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung erfolgt über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium.
3. Organisation der Studienberatung und der zentralen Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
4. Organisation der Entgegennahme der Urlaubsanträge der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Einrichtung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU nach Einholung des Einverständnisses der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn andernfalls die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
5. Organisation der Entgegennahme der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Weiterleitung an die Personalabteilung der JGU.

**23. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 31. Mai 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat

der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie per Eilentscheid 17. Mai 2022

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17. Mai 2022, Az.: 03/02/12/02/03/01/33 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27.02.2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20.04.2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2022, S. 310), wird wie folgt geändert:

Der Fachspezifische Anhang für das Fach „Englisch“ wird wie folgt geändert:

a) In Modul 8 „Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht“ wird Spalte 2 der Zeile „Aktive Teilnahme“ ersetzt durch:

„gemäß §5 Abs. 3, zudem in d)“

b) In Modul 11 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1“ wird Spalte 2 der Zeile „Aktive Teilnahme“ ersetzt durch:

„gemäß §5 Abs. 3“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 31. Mai 2022

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik**

vom 01. Juni 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 27.10.2021 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16.05.2022, Az.:03/02/03/01/00/115 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 16. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2016, S. 560), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2020, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „zuständige“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Fachbereich“ werden die Wörter „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Fachdidaktik“ die Wörter „(in Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport), bzw. „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“ in den Schwerpunktfächern Management and Economics und Recht,“ eingefügt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Gelingt dies nicht, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung eingeladen werden, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen.“

b) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ hinzugefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8. Die Wörter „, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigt Entscheidung nicht regelmäßig teilgenommen wurde,“ werden gestrichen.

h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10.

j) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt.

„(11) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen.

b) Im Anschluss an Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht in ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

h) Es wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3, bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 5. In Satz 2 wird die Aufzählung „2, 3, 4 und 5“ durch die Aufzählung „2, 3 und 4“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „erworbene“ durch das Wort „erworbenen“ ersetzt.

b) Absatz 2 entfällt.

c) Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird der Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen. Bisheriger Satz 3 wird Satz 2. Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „des Semesters“ durch die Wörter „der Vorlesungszeit“ ersetzt. Satz 6 wird gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Niederschrift ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i. im Anschluss an Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung.“

ii. In Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

c) Im Anschluss an Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Klausuren. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 6 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

e) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:

„(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 8 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

g) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 8. In Satz 19 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „6“ ersetzt.

h) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 9. Die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ werden durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

i) Bisheriger Absatz 9 wird Absatz 10.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist erst möglich, sofern mindestens 120 der in § 6 Absatz 2 genannten Leistungspunkte erworben und vier Versuchspersonenstunden im Bereich Wirtschaftspädagogik nachgewiesen werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder

dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern, sofern die Kandidatin oder der Kandidat den Antrag spätestens vier Tage vor dem Abgabetermin, versehen mit einer schriftlichen Begründung, beim Prüfungsausschuss eingereicht hat. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung angibt, glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

c) Absatz 6 Sätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu bestimmen. Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend.“

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 13 Absatz 10 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

e) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Wiederholung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

13. In § 16 Absatz 2 werden im Anschluss nach Satz 6 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 11 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.“

14. In § 17 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Wird die Wiederholung der Prüfung versäumt, gilt sie jeweils als nicht bestanden.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum wiederholten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein amtsärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt.

„(5) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.“

d) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6.

16. In § 21 wird das Wort „fristgerecht“ durch die Wörter „innerhalb eines Monats“ ersetzt.

17. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wechsel“ durch das Wort „Wechsels“ ersetzt.

18. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

**Anhang zu §§ 3, 5, 6, 11-14:** Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Wirtschaftspädagogik

## **Inhaltsverzeichnis zum Anhang**

### **1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften**

- a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- b. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

- c. Methodische Grundlagen
- d. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

## **2. Schwerpunktfach**

- a. Deutsch
- b. Englisch
- c. Evangelische Religionslehre
- d. Französisch
- e. Informatik
- f. Italienisch
- g. Katholische Religionslehre
- h. Mathematik
- i. Sozialkunde
- j. Spanisch
- k. Sport

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gilt die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 9. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

- l. Management and Economics
- m. Recht

## **3. Wirtschaftspädagogik**

Alle Regelsemesterangaben im Kernfach Wirtschaftswissenschaften und in Wirtschaftspädagogik beziehen sich auf eine Kombination mit dem Schwerpunktfach Management und Economics. Bei Kombination mit einem anderen Schwerpunktfach können sich andere Regelsemesterangaben ergeben. Die Studienverlaufspläne für diese Fächerkombinationen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

### 1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften

#### a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

##### Wahlpflichtmodule

Es sind 3 aus 6 Modulen zu wählen. Studierende mit dem Schwerpunktfach Management and Economics müssen hier die drei erstgenannten Module wählen.

Modul „Absatzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Absatzwirtschaft	V	1 - 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 - 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Operations Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Operations Management	V	2 - 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2 - 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem zweiten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Unternehmensführung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Unternehmensführung	V	1 - 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 - 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internes Rechnungswesen	V	1 – 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 – 5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Externes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Externes Rechnungswesen	V	1 – 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1 – 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem ersten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	2 - 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2 – 5 <sup>1</sup>	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen werden in der Regel zwischen dem zweiten und fünften Semester belegt. Sie sind entsprechend dem Stundenplan für ein Semester zu wählen.

## b. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

## Pflichtmodule

Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung VWL	V	1./2.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1./2.	Pfl	2	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

Modul „Mikroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie I	V	2./3.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	2./3.	Pfl	2	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

Modul „Makroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie I	V	3./4.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	3./4.	Pfl	2	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

## c. Methodische Grundlagen

## Pflichtmodule

Modul „Mathematik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mathematik	V	1./2.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1./2.	Pfl	2	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Statistik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik I	V	2./1.	Pfl	3	4	
Übung	Ü	2./1.	Pfl	2	2	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Statistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik II	V	2./3./4	Pfl	3	4	
Übungen	Ü	2./3./4.	Pfl	2	2	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul zu wählen.

Modul „EDV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
EDV	V	1./2.	Pfl	2	3	
Übung	Ü	1./2.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				75 % E-Klausur (60 min.) und 25 % Blogbewertung		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Recht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Recht	V	2./1.	Pfl	4	6	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

## d. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften

## Pflichtmodul

<b>Modul 3 „Grundlagen und Rahmenbedingungen von Lehr-Lern-Unterweisungsprozessen</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Grundlagen der Didaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	S	3 - 5	P	2	4	Referat und schriftliche Ausarbeitung oder Referat und Klausur
Methodische Grundlagen der Diagnostik, Evaluation und Assessment	Ü	3-5	P	4	6	Referat und schriftliche Ausarbeitung oder Referat und Klausur
Modulprüfung und -note:	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

Im Seminar „Grundlagen der Didaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte“ und in der Übung „Methodische Grundlagen der Diagnostik, Evaluation und Assessment“ besteht Anwesenheitspflicht nach § 5 Abs. 5.

## 2. Schwerpunktfach

## I. Management and Economics

## Pflichtmodule

<b>Modul „Internes Rechnungswesen“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Internes Rechnungswesen	V	3./4.	Pfl	2	4	
Übung	Ü	3./4.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<b>Modul „Externes Rechnungswesen“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Externes Rechnungswesen	V	2./1.	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2./1.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	4./3..	Pfl	2	4	
Übung	Ü	4./3.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Empirische Wirtschaftsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Emp. Wirtschaftsforschung	V	4./5.	Pfl	4	6	
Übung	Ü	4./5.	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

## Wahlpflichtmodule

Es sind 4 Module zu wählen.

Modul „Mikroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie II	S	5/6	Pfl	3	6	
Modulprüfung:	Portfolio					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Es besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3 e.

Modul „Makroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie II	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Öffentliche Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Öffentliche Finanzen	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Wirtschaftspolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Wirtschaftspolitik	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Exchange Rates and International Capital Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Exchange Rates and International Capital Markets	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „International Trade: Theory and Policy“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
International Trade: Theory and Policy	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Micro Econometrics“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Micro Econometrics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Game Theory and Strategic Decision-Making“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Game Theory and Strategic Decision-Making	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Vermögensverteilung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Vermögensverteilung	ProjS	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Rechnungslegung nach HGB“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Rechnungslegung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Praxis der Corporate Governance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praxis der Corporate Governance	S	5/6	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Steuern“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Steuern	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Controlling“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Controlling	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Corporate Finance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Finance	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Fiskalföderalismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Fiskalföderalismus	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Finanzpolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzpolitik	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Social Choice“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Social Choice	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Banken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Banken	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Rechnungslegung nach IFRS“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Rechnungslegung nach IFRS	V	5/6	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min) oder Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Organisation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Organisation	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Logistikmanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Logistikmanagement	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Internettechnologien und E-Business“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internettechnologien und E-Business	V	5/6	Pfl.	2	4 LP	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Digital Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Digital Marketing	V	5/6	Pfl.	2	4 LP	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Entrepreneurship“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Entrepreneurship	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Firm Strategies and Managerial Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Firm Strategies and Managerial Economics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Urban Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Urban Economics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Globalization and Labour Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Globalization and Labour Markets	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Tutorium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		5/6	Pfl.	4	6	
Modulprüfung:	Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

## Pflichtmodul

Modul 4 „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Psychologie in Betrieben I	S	1/2	P	2	4	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Psychologie in Betrieben II	Ü	2/3	P	2	3	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Methoden der Personalentwicklung	S	5/4	P	2	4	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Modulprüfung und -note:	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>11 LP</b>	

Im Seminar „Psychologie in Betrieben I“, in der Übung „Psychologie in Betrieben II“ und im Seminar „Methoden der Personalentwicklung“ besteht Anwesenheitspflicht nach § 5 Abs. 5.

Der Zugang zur Übung „Psychologie in Betrieben II“ setzt die aktive Teilnahme der Veranstaltung „Psychologie in Betrieben I“ voraus.

m. Recht

Pflichtmodule

<b>Modul 1 „Grundlagen des Rechts“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Rechtsphilosophie	V	1/2	P	4	5	
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	V	2/1	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur zu Rechtsphilosophie oder Verfassungsgeschichte der Neuzeit (120 min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 2, Einführung in das Bürgerliche Vermögensrecht“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
BGB Allgemeiner Teil I	V	2/3	P	5	9	
BGB Allgemeiner Teil I	AG	2/3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 min) zu Modul 2 und Modul 3					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 3 „Schuldrecht“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
BGB Schuldrecht I	V	3/4	P	3	4	
BGB Schuldrecht II	V	3/4	P	2	3	
BGB Schuldrecht I und II	AG	3/4	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 min) zu Modul 2 und Modul 3					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 4 „Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse	V	3/4	P	2	4	
BGB Sachenrecht	V	4/5	P	4	6	
BGB Sachenrecht	AG	4/5	P	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur zu BGB Gesetzliche Schuldverhältnisse oder zu BGB Sachenrecht (120 min)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>14 LP</b>	

Modul 5 „Staatsorganisationsrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Staatsrecht I	V	5/6	P	4	6	
Staatsrecht I	AG	5/6	P	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

## Pflichtmodul

Modul 4 „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Psychologie in Betrieben I	S	1/2	P.	2	4	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Psychologie in Betrieben II	Ü	2/3	P.	2	3	Schriftliche Ausarbeitung und/oder Präsentation
Juristische Methodenlehre	V	4-6	P	2	4	Klausur (120 min)
Modulprüfung und -note:	Gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>11 LP</b>	

Das Bestehen der Veranstaltung „Psychologie in Betrieben I“ ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Veranstaltung „Psychologie in Betrieben II“.

## 3. Wirtschaftspädagogik

## Pflichtmodule

Modul 1 „Grundlagen der Berufs – und Wirtschaftspädagogik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Einführung in die Wirtschaftspädagogik	V	1./2.	P	2	3	E-Klausur (60 min)
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Ü	1.-3.	P	2	3	Exposé und Präsentation
Lektürekurs	Ü	3.	P	2	3	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

In den beiden Übungen besteht Anwesenheitspflicht gemäß §5 Abs. 5.

Die Veranstaltung „Wissenschaftliche Schreiben und Präsentieren“ ist inhaltliche Voraussetzung für die Veranstaltung „Lektürekurs“.

Modul 2 „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Planung, Organisation und Evaluation von Unterricht und Unterweisung in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	S	3.-4.	Pfl	2	2	Klausur (60 min)
Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im schulischen Kontext	S	4.-5.	Wpfl	2	2	Portfolio und/oder Klausur (60 min)
Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im betrieblichen Kontext	S	4.-5.	WPfl	2	2	Portfolio und/oder Klausur (60 Min)
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>4 LP</b>	

In den beiden Seminaren „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden“ besteht Anwesenheitspflicht gemäß §5 Abs. 5.

Die Veranstaltung „Planung, Organisation und Evaluation von Unterricht und Unterweisung in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung“ ist inhaltliche Voraussetzung der Veranstaltung „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden“. In Abhängigkeit von der Art des Praktikums (Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum) muss das anschließende Seminar gewählt werden. Wurde ein Unterrichtspraktikum absolviert, ist das erstgenannte Seminar (schulischer Kontext) zu wählen. Wurde ein Unterweisungspraktikum absolviert, ist das zweitgenannte Seminar (betrieblicher Kontext) zu wählen.

Studierende, die den lehramtsbezogenen Masterstudiengang (M.Ed.) anstreben, müssen das folgende Modul nicht absolvieren, sondern die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

Unterrichts- oder Unterweisungspraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum (9-wöchig)	Pra	5/6	Pfl		10	
Modulprüfung und -note:						
<b>Gesamt</b>					<b>10 LP</b>	

#### Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul zu wählen.

Studierende, die die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaftspädagogik schreiben, müssen vorher das Modul „Bachelormodul: Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung“ absolvieren.

<b>Modul 5 „Bachelormodul: Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Bachelormodul: Empirische wirtschaftspädagogische Forschung	S	6	Pfl	2	4	
Modulprüfung und -note:	Exposé der Bachelorarbeit und Präsentation des Exposés					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>4 LP</b>	

Studierende, die die Bachelorarbeit im Fach Wirtschaft schreiben, müssen vorher das Modul „Bachelormodul Wirtschaftswissenschaften“ absolvieren.

<b>Modul „Bachelormodul Wirtschaftswissenschaften“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Bachelorseminar	HS	5/6	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>4 LP</b>	

Studierende, die die Bachelorarbeit im Schwerpunktfach schreiben, müssen vorher das Modul „Bachelormodul Schwerpunktfach“ absolvieren.

<b>Modul „Bachelormodul Schwerpunktfach“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Seminar	S	5/6	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Exposé der Bachelorarbeit und Präsentation des Exposés oder schriftliche Ausarbeitung und Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>4 LP</b>	

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 „Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik I“:

- Übung „Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren“
- Übung „Lektürekurs“

Modul 2 „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien I“:

- Seminar „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im schulischen Kontext“
- Seminar „Unterrichts- und Unterweisungsmethoden im betrieblichen Kontext“

Modul 3 „Grundlagen und Rahmenbedingungen von Lehr-Lern-Unterweisungsprozessen“:

- Seminar „Grundlagen der Didaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte“
- Übung „Methodische Grundlagen der Diagnostik, Evaluation und Assessment“

Modul 4 „Wirtschaftspädagogik in Organisationen“:

- Seminar „Psychologie in Betrieben I“
- Übung „Psychologie in Betrieben II“
- Seminar „Methoden der Personalentwicklung“

**Legende:**

<b>HS</b>	=	Hauptseminar
<b>OS</b>	=	Oberseminar
<b>Pra</b>	=	Praktikum
<b>P/Pfl</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>PrS</b>	=	Proseminar
<b>ProjS</b>	=	Projektseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>Tu</b>	=	Tutorium
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereiches 03 für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die erstmals ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik im Sommersemester 2022 aufnehmen.

Mainz, den 01. Juni 2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Änderung der Vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im  
Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture**

vom 15.06.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat die Dekanin des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften per Eilentscheid am 25.05.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 06.06.2022, Az.: 03/02/09/01/00-090 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

In Artikel 2 Absatz 2 der vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture vom 22. August 2013 (StAnz. S. 1610), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18. September 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2018, S. 812) wird die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21 “ durch „Wintersemester 2022/23“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Master of Arts in Human Geography: Globalisation, Media and Culture tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.06.2022

Die/Der Dekan/In des Fachbereiches 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Uni.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister

## **Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)**

Auf Grund des § 107 Abs. 2 Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25.06.2022 nachfolgende Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) beschlossen. Diese wurde am 08.06.2022 von der Präsidentin des Studierendenparlamentes ausgefertigt und hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Registrierung von studentischen beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), sowie die Vergabe von Sach- und Geldleistungen an studentische Initiativen durch das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). Sie ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von Leistungen im Rahmen des Studentischen Hilfsfonds und an studentische Sportgruppen. Leistungen an im Studierendenparlament vertretenen Listen sind mit dem Anspruch auf Fraktionsgeld abgegolten. An zu Studierendenparlamentswahlen antretenden studentischen Initiativen werden keine Leistungen vergeben.

### **§ 2 Studentische Initiativen und Registrierung**

- (1) Eine studentische Initiative muss mehrheitlich aus Mitglieder\*innen der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen. Ihr Zweck muss einer Aufgabe der Studierendenschaft nach § 108 HochSchG entsprechen.
- (2) Nicht registrierungsfähig sind studentische Initiativen, wenn
  1. deren Aktivitäten hauptsächlich auf Personen gerichtet sind, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind,
  2. die einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder\*innen dient,
  3. die studentische Initiative oder die mit ihr assoziierte Organisationen sexistisch, queerfeindlich, rassistisch, ableistisch, klassistisch, antiziganistisch, antisemitisch, lookistisch, adultistisch, ethnozentristisch oder anderweitig diskriminierend auftreten.
- (3) Jede studentische Initiative hat drei Mitglieder\*innen zu benennen, die Mitglieder\*innen der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind (benannte Vertretung).
- (4) Die Registrierung erfolgt erstmals durch Annahme eines schriftlich eingereichten Registrierungsantrags (Anhang 1) durch das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der Antrag auf Registrierung ist abzulehnen, wenn die Initiative die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht erfüllt.
- (5) Die Registrierung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem sie erfolgt ist automatisch, es sei denn, die studentische Initiative meldet sich mit dem aufgefüllten Formular (Anhang 1) zurück.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Plenumsbeschluss einer studentischen Initiative die Registrierung entziehen, wenn
  1. diese die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt,
  2. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der An- oder Rückmeldung falsche Angaben gemacht hat,
  3. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der Abrechnung von Leistungen versucht hat, den Allgemeinen Studierendenausschuss zu täuschen.
- (7) Der Entzug der Registrierung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen und zu begründen.
- (8) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht auf seiner Internetseite eine ständig zu aktualisierende Liste aller registrierten studentischen Initiativen.

### **§ 3 Art der Leistungen**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) kann folgende Sach- und Geldleistungen an registrierte und rückgemeldete studentische Initiativen vergeben:
1. Notwendige Kosten für die Gebäudehaftpflichtversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume,
  2. Notwendigen Nutzungsentgelte für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume,
  3. Druckkosten für Druckerzeugnisse wie Flyer und Plakate für die Bewerbung der eigenen Hochschulgruppe und Veranstaltungen dieser,
  4. die Plakatierung und Verteilung von Flyern,
  5. sonstige finanzielle Unterstützungen durch die Übernahme oder Erstattung von notwendigen Kosten.
- (2) Folgende Kosten können nicht übernommen werden:
1. Presseerzeugnisse,
  2. zum Verkauf angebotene Ware

### **§ 4 Höhe der Leistungen**

In jedem Semester beträgt die Höchstförderungssumme nach dieser Vergabeordnung je studentische Initiative 500,00 Euro. Dabei werden Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht eingerechnet.

### **§ 5 Antragsberechtigung**

- (1) Alle beim Allgemeinen Studierendenausschuss für das maßgebliche Semester registrierte und rückgemeldete studentischen Initiativen sind berechtigt Sach- und Geldleistungen zu beantragen.
- (2) Zur Stellung eines Antrags im Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses sind nur die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses berechtigt. Damit ein Antrag formal gestellt wird, muss ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses den von der studentischen Initiative formulierten Antrag übernehmen. Erfolgt keine Übernahme des Antrags, ist dies der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.
- (3) Zur Antragstellung ist es erforderlich das vollständig ausgefüllte Antragsformulars (Anhang 2) bis 10:00 Uhr des Vortages des Plenums, auf welchem über den Antrag beraten und abgestimmt wird, schriftlich (mit Originalunterschrift) an das Sekretariat zu senden.

### **§ 6 Auflagen und Bedingungen**

Der nach § 4 gestellte Antrag kann durch Beschluss des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses wie folgt modifiziert werden:

1. mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. mit einem Vorbehalt des Widerrufs,
4. mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage) und
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Dadurch wird die Gewährung von Leistungen im Falle einer Zustimmung zu dem Antrag auf Gewährung von Leistungen mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 1 bis 3 erlassen beziehungsweise mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 4 und 5 verbunden. Ein Beschluss über die Modifikation eines Antrags mit einer Nebenbestimmung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

### **§ 7 Abstimmung**

Über nach § 5 gestellte Anträge wird nach einer Antragsberatung abgestimmt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Meldung, sofern weder eine geheime, noch eine namentliche Abstimmung stattfindet. Das Abstimmungsergebnis ist der benannten Vertretung im Falle einer Ablehnung in Textform mitzuteilen.

### **§ 8 Abrechnung**

- (1) Zum Erhalt der gewährten Leistung ist das Einreichen von Originalbelegen erforderlich. Aus diesem muss sich zumindest der Betrag und der Zweck der Zahlung ergeben.
- (2) Bei Veranstaltungen ist eine Kostenkalkulation (Endabrechnung) nach Anlage 3 einzureichen.
- (3) Alle erforderlichen Belege sind innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen. Danach besteht kein Anspruch auf Gewährung der Leistung.

### **§ 9 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen den Entzug der Registrierung, gegen die Ablehnung eines Antrages sowie gegen die Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung kann jede Person der benannten Vertretung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses beziehungsweise des Entzugs der Registrierung schriftlich (mit Originalunterschrift) beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen. Darauf ist die benannte Vertretung im Rahmen der Mitteilung des Entzugs der Registrierung, der Ablehnung eines Antrages oder der Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung in Textform hinzuweisen.
- (2) Hilft das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Widerspruch nicht ab, so ist er mit den einschlägigen Verwaltungsvorgängen innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss dem Rechtsausschuss des Studierendenparlaments vorzulegen, welcher über ihn entscheidet. Das Präsidium kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) vom 22.10.2020 außer Kraft.

Mainz, den 08.06.2022

Sarah Niedrich  
Präsidentin des Studierendenparlaments

**AStA Universität Mainz**

Staudingerweg 21

55128 Mainz

## Registrierung/Rückmeldung einer studentischen Initiative

### ANGABEN ZUR STUDENTISCHEN INITIATIVE

Registrierung     Rückmeldung

Name

Zweck

Assoziierte Organisationen / Dachverbände

### VERTRETUNG

Name

Name

Name

Adresse

Adresse

Adresse

ZDV-Kennung

ZDV-Kennung

ZDV-Kennung

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

### BEARBEITUNGSHINWEISE (VOM ASTA AUSZUFÜLLEN)

Eingegangen am

Semester

Behandelt am Plenum

Angenommen     Abgelehnt

**AStA Universität Mainz**

Staudingerweg 21

55128 Mainz

## Antrag nach Hochschulgruppenordnung

### ALLGEMEINE ANGABEN

Name der studentischen Initiative

Name des\*r Vertreter\*in

Unterschrift des\*r Vertreter\*in

### ANGABEN ZU SACH- UND GELDLEISTUNGEN

- Übernahme der Gebäudehaftpflichtversicherung für angemietete Räume der Universität
- Übernahme vom Nutzungsentgelte für angemietete Räume der Universität
- Druckkosten (bitte genau aufschlüsseln)
- Plakatierung und/oder Verteilung von Flyern
- Sonstige Kosten

Veranstaltung/Anlass

Begründung und Aufschlüsselung der Kosten

### BEARBEITUNGSHINWEISE (VOM ASTA AUSZUFÜLLEN)

Eingegangen am

Semester

Behandelt am Plenum

- Angenommen
- Abgelehnt
- Übernommen von

Unterschrift Referent\*in

## Veranstaltungsabrechnung

Hochschulgruppe			
Veranstaltung			
Datum der Veranstaltung			
Eintrittspreis			
<b>Ausgaben und Einnahmen</b>			
<b>Ausgaben</b>	<b>Einnahmen*</b>		

**Ausgaben und Einnahmen Gesamt**



**Differenz**

Sachlich und rechnerisch richtig	<small>Ort, Datum, Unterschrift</small>
----------------------------------	---

\* Zuschuss AStA, sonstige Unterstützungsleistungen, Eintritte etc.

## **Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Stipendien an von Krieg betroffene Studierende**

vom 14.04.2022

Auf Grund von § 108 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) und Art. 38 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30.03.2022 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin des Studierendenparlaments, Sarah Niedrich, am 14.04.2022 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht

### **§ 1 Zweck des Nothilfefonds**

Der Nothilfefonds dient der Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der von Ukrainekrieg betroffenen Studierenden, um die Weiterführung des Studiums in Deutschland ermöglichen. Die Leistungen erfolgen in Form von Stipendien.

### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Der Fonds führt den Namen „Nothilfefonds für vom Ukrainekrieg betroffene Studierende der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ und stellt ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dar.
- (2) Sein Sitz ist Mainz.

### **§ 3 Mittelbeschaffung**

Die Mittel des Fonds werden über die Beiträge der Studierendenschaft erhoben, sowie durch zweckgebundene Zuschüsse vom Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Mainz. Zudem werden Spenden angenommen. Spendenquittungen nach § 10b des Einkommensteuergesetzes dürfen nicht ausgestellt werden.

### **§ 4 Berechtigte**

Bewerben können sich eingeschriebene Studierende der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU Mainz), Standort Mainz, die aus Kriegsgebieten flüchten mussten und direkt von Krieg betroffen sind.

### **§ 5 Art der Leistungen**

Die Leistungen werden in Form von Stipendien vergeben und in Raten ausgezahlt.

### **§ 6 Höhe der Leistungen**

- (1) Die Höchstförderungssumme pro Studierende\*r beträgt 1.500,00 EUR.
- (2) Jedes Haushaltsjahr wird ein Kontingent im Haushaltsplan der Studierendenschaft festgelegt. Die Leistungen werden nur solange bewilligt, wie Mittel zur Verfügung stehen.

### **§ 7 Stipendiumsausschuss**

Das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses, nach Artikel 38 Absatz 4 der Satzung, entsendet je ein Mitglied des Arbeitsbereiches für Soziales, ein Mitglied des Referats International, ein Mitglied des Arbeitsbereichs für Finanzen und ein Mitglied des Vorstandes

in den Vergabeausschuss. Zudem ist eine Vertretung der Abteilung Internationales der Universität Mainz im Ausschuss vertreten.

### **§ 8 Vergabekriterien und Nachweise**

- (1) Die Bewerbenden müssen bei Bewerbung folgende Nachweise vorlegen
  - a. Staatsbürgerschaftsnachweis
  - b. Immatrikulationsbescheinigung
  - c. Bedürftigkeitsnachweis
- (2) Die Bewerbung erfolgt durch ein Formular, welches vom Allgemeinen Studierendenausschuss zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 9 Berichtswesen**

Der Ausschuss nach §7 erstellt am Ende jedes Semesters einen Bericht und bringt diesen ins Studierendenparlament ein.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den  
14.04.2022

gez. Sarah Niedrich  
Präsidentin des 72. Studierendenparlaments

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Festsetzung der Zulassungszahlen  
für das Studienjahr 2022/2023  
vom 29. Juni 2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.05.2022 die folgende erste Satzung zur Änderung Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 27.05.2022, Az.: 7233-0039#2022/0003-1501 15324 genehmigt.

**Artikel 1**

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2022/2023 vom 06. Mai 2022, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.04.2022, genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 04.05.2022, Az.: 7233-0039#2022/0001-1501 15324, wird wie folgt geändert:

**Anlage 1**

**Zulassungszahlen für das Studienjahr 2022/2023**

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2022/2023	Sommer- semester 2023
<b>FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft</b>				
Politikwissenschaft	B.A. KF	<b>120</b>	76	44
Politikwissenschaft	B.A. BF	<b>68</b>	43	25
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>				
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	M. Sc.	<b>38</b>	13	25
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus</b>				
Publizistik	B. A. KF	<b>134</b>	86	48
<b>FB 02: Lehreinheit Soziologie</b>				
Soziologie	B. A. BF	<b>99</b>	64	35
<b>FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft</b>				
Strafrechtspflege	B. A. BF	<b>27</b>	17	10

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2022/2023	Sommer- semester 2023
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>				
International Economics and Public Policy	M. Sc.	62	39	23
Management	M. Sc.	97	64	33
<b>FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften</b>				
Filmwissenschaft	B. A. BF	68	41	27
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>				
Biologie	B. Ed.	57	27	30

## Anlage 2

### Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2022/2023

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>					
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	24	12	23	-	-
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik</b>					
Publizistik B. A. KF	46	-	-	-	-
<b>FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft</b>					
Strafrechtspflege B. A. BF	9	13	7	12	6
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>					
International Economics M. Sc.	22	35	-	-	-
Management M. Sc.	31	57	-	-	-
<b>FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften</b>					
Filmwissenschaft B. A. BF	28	40	24	37	23
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>					
Biologie B. Ed.	30	26	28	25	27

### Anlage 3

#### Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2023

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>					
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	13	24	12	-	-
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik</b>					
Publizistik B. A. KF	82	-	-	-	-
<b>FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft</b>					
Strafrechtspflege B. A. BF	14	7	13	7	11
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>					
International Economics M. Sc.	36	20	-	-	-
Management M. Sc.	61	30	-	-	-
<b>FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften</b>					
Filmwissenschaft B. A. BF	33	19	27	17	24
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>					
Biologie B. Ed.	27	28	25	27	25

### Anlage 4

#### Zulassungszahlen an der Hochschule für Musik im Studienjahr 2022/2023

Fach	Künstlerisches Hauptfach	Zulassungszahlen/Auffüllgrenze	
		Abschluss	
		Bachelor	Master
Orchesterinstrumente	Tuba	1	1
Gitarre	Gitarre	4	-

## **Artikel 2**

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2022/2023 vom 29.06.2022 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 29.06.2022

Dr. Waltraud Kreutz-Gers  
Kanzlerin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz